



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.2c2-8823 ALBA (Pf) - neuer Betriebs-
standort

ALBA Nordbaden GmbH
Industriestraße 1
76189 Karlsruhe

Karlsruhe 02.09.2020
Name [REDACTED]
Durchwahl 0721 [REDACTED]
Aktenzeichen 54.2c2-8823 ALBA (Pf) /
neuer Betriebsstandort
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED] EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

ALBA Nordbaden GmbH, Industriestraße 1, 76189 Karlsruhe

Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb ei-
nes neuen Betriebsstandortes der ALBA Nordbaden GmbH in Pforzheim, Im Hinteren
Zeil 18 - 20 in 75179 Pforzheim, Flst.-10909/30

Antrag der Firma ALBA Nordbaden GmbH vom 11.12.2019 (eingegangen am
23.12.2019), zuletzt ergänzt am 09.07.2020

Anlagen

1 Fassung gesiegelter Antragsunterlagen (separat versandt)

Merkblatt Fundamentender

"Allgemeine und technische Bedingungen (AtB)" bei der Inanspruchnahme öffentlicher
Flächen für Baustelleneinrichtungen und Aufgrabungen im Stadtkreis Pforzheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

auf Ihren Antrag vom 11. Dezember 2019, zuletzt ergänzt am 09. Juli 2020 erteilen wir
Ihnen gemäß §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.2 (V), 8.11.2.4

(V), 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G) und 8.15.3 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Pforzheim (Im Hinteren Zeil 18 - 20, 75179 Pforzheim, Flst.-Nr. 10909/30).

- 1.1 Die Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beträgt maximal 1.389 Tonnen, davon max. 166 Tonnen gefährliche Abfälle. Die Jahresdurchsatzmenge wird auf maximal 40.530 t/a begrenzt, davon max. 2.480 t/a gefährlicher Abfall.
Die genehmigten Lagermengen je Abfallschlüssel sind der Nebenbestimmung 4.1.3 zu entnehmen.
- 1.2 Die Behandlung von gefährlichen Abfällen ist nur zur Aussortierung von Störstoffen und nur bei den Abfallfraktionen Altholz A IV (ASN 17 02 04* und 19 12 06*) sowie Dachpappe (ASN 17 03 03*) zulässig. Die Behandlungsmenge pro Tag ist auf weniger als 10 Tonnen beschränkt.
- 1.3 Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle ist auf die Fraktion Papier, Pappe und Karton (ASN 15 01 01 und 19 12 01) sowie Kunststoffe (ASN 15 01 06) beschränkt. Der Jahresdurchsatz beträgt max. 11.200 Tonnen.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - a) Baugenehmigung nach §§ 49, 58 der Landesbaubauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Darin enthalten sind die erlaubnispflichtigen Abweichungen (§ 56 Abs. 1 LBO) bezüglich Wandhydranten (Nr. 5.14.1 IndBauRL) in Halle 1 und 2 sowie der nicht feuerhemmend ausgeführten tragenden und aussteifenden Bauteile im Büro- und Sozialgebäude in Halle 1, sofern die Anforderungen aus Nebenbestimmung 4.4.2 erfüllt werden.

Die Baugenehmigung wird **ohne** Baufreigabe erteilt.

b) Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- 1.5 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.6 Der Genehmigung liegen die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.7 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.8 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.9 Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
- 1.10 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in **Höhe von** € festgesetzt.
- 1.11 Dieser Genehmigung liegen die folgenden Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der derzeit geltenden Fassung zugrunde:
 - Abfallbehandlungsanlagen
 - Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene, Antragsunterlagen zu Grunde:

Anlage	Bezeichnung	Seiten
	Deckblatt	1
	Formblatt Inhaltsübersicht	2
1	Antrag	
	Formblatt 1: Antragsstellung	6
	Zustimmungserklärungen des Vermieters	1
	Vertretungsvollmacht	1
	Altlastenanfrage vom 04.11.2019 [Stadt Pforzheim - Amt für Umweltschutz]	1
2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung - Erläuterungsbericht	53
	Verfahrensfließbild	1
	Maschinenaufstellplan [Maßstab: 1:250]	1
	Informationsmaterialien u.a. zu Atemschutzsysteme für Bau- maschinen und technische Anlagen, zu mobilen Materialum- schlagmaschinen, zum Radlader, zur Kanalballenpresse, zur Staubbindeanlage, zur Tankanlage und zum Abscheider.	kA ¹
	Gefahrstoffkataster zzgl. Sicherheitsdatenblätter (sofern vorhanden)	4
3	Formblätter Antragsunterlagen nach BImSchG	
	Formblatt 2.1: Technische Betriebseinrichtungen	12
	Formblatt 2.2: Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	6
	Formblatt 3.1: Emissionen / Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2: Emissionen / Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3: Emissionen / Quellen	1
	Formblatt 4: Lärm	4
	Formulare 5 „Abwasser“ - Begründung für Verzicht	1
	Formblatt 6.1: Übersicht / Wassergefährdende Stoffe	2

¹ kA - keine Angaben

	Formblatt 6.2: Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe → Tankstelle	3
	Formblatt 6.2: Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe → bestehendes Öllager (baurechtlich genehmigt)	3
	Formblatt 6.2: Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe → Gefahrstoffschränk in der Werkstatt (Halle 2)	3
	Formblatt 6.2: Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe → Hydrauliksystem Ballenpresse (BE 040)	3
	Formblatt 7: Abfall	5
	Formblatt 8: Arbeitsschutz	3
	Formblatt 9: Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
	Formblatt 10.1: Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	2
	Formblatt 10.2: Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand	1
	Formblatt 11: Umweltverträglichkeitsprüfung	1
4	Abwasserentsorgung	
	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Indirekteinleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation	1
	Technische Berechnungen	13
	Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2010R	2
	Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Einrichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von im Wesentlichen nicht gefährlichen Abfällen hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (WHG, AwSV) inklusive der Löschwasserrückhaltung durch die Bayerische Anlagenprüforganisation e.V. vom 10.12.2019 zzgl. Anlage Bestimmung Löschwasserrückhaltevolumen	13
	Hydraulik - Regenwasserkanalisation	2
	Bewertungsverfahren nach ATV-DVWK-M 153 „Regenableitung einer Teilfläche mit starker Verschmutzung in öffentliche Kanalisation mit Entwässerung in ein Oberflächengewässer“	2
	Bewertungsverfahren nach ATV-DVWK-M 153 „Regenableitung einer Teilfläche mit geringer Verschmutzung in öffentliche Kanalisation mit Entwässerung in ein Oberflächengewässer“	2
	1.Nachtrag zum Gewerberaum-Mietvertrag vom 14. / 15.10.2019	3

5	Bauantrag	
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO)	3
	Baubeschreibung „Halle 1“	3
	Baubeschreibung „Halle 2“	3
	Baubeschreibung „Halle 3“	3
	Baubeschreibung „überdachte Lagerboxen“	3
	Baubeschreibung Werbeanlage	2
	Anlage 1 zum Bauantrag (§ 49 LBO)	7
	Sachverständigengutachten „Beurteilung der Halle 1 in Bezug auf den Brandschutz und den Einbau einer RWA-Anlage“ erstellt durch Dipl. Ing. Hans-Peter Wagner - öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden vom 16. November 2019	9
	Urkunde als bauvorlagenberechtigter Ingenieur	1
	Stellplatznachweis zzgl. Anlage zum Nachweis	2
	Antrag auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften	2
	Statistik der Baugenehmigungen „Halle 1“	kA
	Statistik der Baugenehmigungen „Halle 2“	kA
	Statistik der Baugenehmigungen „Halle 3“	kA
	Statistik der Baugenehmigungen „Lagerboxen außen und Kleinanlieferbereich“	kA
	Brandschutzkonzept erstellt durch das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 26. Februar 2020	41
	Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) zzgl. Anlagen (Berechnung des Bauvorhabens, Grundfläche, Abstandsflächen)	4
	Lageplan zeichnerischer Teil [Maßstab: 1:750]	1
	Lageplan zeichnerischer Teil „Abbruch“ [Maßstab: 1:750]	1
Lageplan zeichnerischer Teil „Abstandsflächen“ [Maßstab: 1:750]	1	

	Bauwerkszeichnung „Erweiterung Halle 1/2 (Bestand) - Ansichten“ [Maßstab: 1:50]	1
	Bauwerkzeichnung „Erweiterung Halle 1 - Grundriss, Schnitte, Ansichten“ [Maßstab: 1:50]	1
	Bauwerkszeichnung „Erweiterung Halle 1 - Grundriss OG“ [Maßstab: 1:50]	1
	Bauwerkszeichnung „Grundriss, Halle 2“ [Maßstab: 1:50]	1
	Bauwerkszeichnung „Halle 2 - Schnitt A-A, Ansichten“ [Maßstab: 1:50]	1
	Bauwerkszeichnung „Umbau Halle 3 - Grundriss, Schnitt A-A“ [Maßstab: 1:50]	1
	Bauwerkszeichnung „Umbau Halle 3 - Ansichten“ [Maßstab: 1:50]	1
	Bauwerkszeichnung „Lagerbox“ [Maßstab: 1:100]	1
6	Lagepläne	
	Topographische Karte [Maßstab: 1:25.000]	1
	Lageplan mit Betriebseinheiten [Maßstab: 1:250]	1
	Lageplan Entwässerung [Maßstab: 1:250]	1
	Lageplan Außenanlage [Maßstab: 1:250]	1
	Lageplanausschnitt Waschplatz [Maßstab: 1:250]	1
	Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes für die Stadt Pforzheim und die Gemeinden: Birkenfeld, Ispringen und Niefern-Öschelbronn inkl. Zeichenerklärung [Bekanntmachung: Juli 2016]	3
	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan - Kurzfassung	97

7	Verkehrliche Bewertung	
	Verkehrliche Bewertung Im Hinteren Zeil in Pforzheim erstellt durch brenner BERNARD ingenieure GmbH vom 21. Februar 2020 zzgl. 5 Anlagen	5
	Zufahrtsstraße „Am Hinteren Zeil“ - Übersichtslageplan Ausweichstellen [Maßstab: 1:1000]	1
8	Gutachterliche Stellungnahme Schall, Staub und Geruch; AZB	
	Beurteilung der Schallimmissionen durch das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 26. Februar 2020 zzgl. 4 Anlagen	30
	Beurteilung der Geruchsmissionen durch das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 26. Februar 2020 zzgl. Anhang	30
	Beurteilung der Staubmissionen durch das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 26. Februar 2020 zzgl. Anhang	44
	Relevanzprüfung auf das Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1 a BImSchG für Boden und Grundwasser erstellt durch das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 10. Dezember 2019	19
9	Sicherheitsleistung	
	Vorschlag Sicherheitsleistung	1
10	Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung	
	Kurzbeschreibung	19
	Verzeichnis über im Antrag enthaltene Unterlagen mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen	1

Ergänzende Unterlagen:

- Schreiben der ALBA Nordbaden GmbH vom 04. Juni 2020 u.a. zur Präzisierung der Formulierung zur automatischen Steuerung der Schnellauftore und der Wassernebelsysteme zur Staubbierhaltung (2 Seiten zzgl. Anlagen / Register 2). Folgende Anlagen waren enthalten:
 1. geänderte Pläne aufgrund einer Änderung (Verkleinerung) der Torhöhen der Halle 3 (Bauwerkszeichnung „Umbau Halle 3 - Grundriss, Schnitt A-A“ und Bauwerkszeichnung „Umbau Halle 3 - Ansichten“ / Register 5)
 2. Stellungnahme des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 11. Mai 2020 zu Schall-, Staub- und Geruchmissionen aufgrund der Änderung der Tore in Halle 3 (4 Seiten / Register 8)
 3. geänderter Plan zur Errichtung einer feuerbeständigen Wand (Lageplanausschnitt Waschplatz / Register 6)

Die Pläne wurden im Antrag ausgetauscht.

- E-Mail der ALBA Nordbaden GmbH vom 23. Juni 2020 mit angepasstem Vorschlag zur Bemessung der Sicherheitsleistung (Excel-Tabelle / Register 9)

Die Tabelle wurde im Antrag ausgetauscht.

- Schreiben der ALBA Nordbaden GmbH vom 09. Juli 2020 bezüglich Anpassungen zum Brandschutz (3 Seiten zzgl. Anlage „Brandschutztechnische Bewertung“ des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 09. Juli 2020 - 10 Seiten / Register 5)

Der ergänzten Unterlagen sind thematisch den Registern zugeordnet und entsprechend abgelegt worden. Diese Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen.

3. Beschreibung des Vorhabens

Die ALBA Nordbaden GmbH (ALBA) plant auf dem Grundstück „Im Hinteren Zeil 18 - 20“ in 75179 Pforzheim in drei bereits bestehenden Hallen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Für die am Standort geplanten Tätigkeiten sind bauliche Veränderungen (u.a. Hallenanbau bei Halle 1, Errichtung einer Eingangs- und Ausgangswaage etc.) erforderlich. Die Bestandteile des vorgesehenen Betriebsstandorts lassen sich in die nachfolgenden Betriebseinheiten (BE) einordnen:

- BE 010 Eingangs- und Kontrollbereich
Hier soll die Anlieferung, Verwiegung und Eingangskontrolle stattfinden.
- BE 020 Annahme- und Zwischenlagerhalle (Halle 3)
In der Halle 3 stehen zehn Anschubboxen zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zur Verfügung. Insgesamt können in diesem Bereich max. 673 Tonnen Abfall, davon max. 88 Tonnen gefährlicher Abfall, zwischengelagert werden.
- BE 030 Annahme- und Zwischenlagerbereich außen überdacht
Südlich der Hallen 2 und 3 sollen vier überdachte Anschubboxen für Schüttgüter und Stellflächen für Abrollcontainer mit jeweils 2 Boxen für gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall eingerichtet werden. Die Lagerkapazität ist auf max. 308 Tonnen, davon max. 63 Tonnen gefährlicher Abfall, beschränkt.
- BE 040 Ballenpresse und Lagerung von PPK und Kunststoffen (Halle 1)
In einem Anbau der Halle 1 sollen Papier/Pappe/Kartonage (PPK) bzw. Kunststoffe zunächst in einem Inputlager (ca. 16 m² je Fraktion) zwischengelagert werden. Anschließend wird die jeweilige Fraktion der dort befindlichen Ballenpresse zugeführt. Die fertigen PPK- und LVP-Ballen sollen bis zum Abtransport in der Halle 1 gelagert (insgesamt max. 380 Tonnen) werden.

- BE 050 Kleinanliefererbereich außen überdacht
Der Kleinanlieferbereich grenzt direkt an die Betriebseinheit 030. Für die Annahme und die zeitweilige Lagerung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden u.a. Abroll- und Muldencontainer sowie eine überdachte Box aus Betonblöcken aufgestellt. Maximal 28 t, davon max. 15 Tonnen gefährlicher Abfall, können in dem Bereich gelagert werden.
- BE 060 Sozialgebäude für Büro- und Sozialräume
Die in Halle 1 und 2 vorhandenen Büro- und Verwaltungsräume sollen weiter genutzt werden. In Halle 1 sind Büro- und Verwaltungsräume und in Halle 2 Sanitär- und Sozialräume für Mitarbeiter und Fahrer vorgesehen.
- BE 070 Tankstelle mit Waschplatz für Container
Nordöstlich von Halle 1 soll eine Tankstelle für die betrieblichen Arbeitsmaschinen entstehen. Die Betankungsfläche dient auch als Waschplatz für die eingesetzten Fahrzeuge und Container. Die Betankungsfläche wird gemäß den Vorgaben der AwSV aus einer wasserdichten Betonbodenplatte mit umlaufender Aufkantung errichtet. Das auf der Fläche anfallende Niederschlags- und Abwasser wird vollständig gefasst und einem Leichtflüssigkeitsabscheider zugeführt.
- BE 080 Ausgangsbereich
Hier sollen die Ausgangsverwiegung sowie die Aushändigung der für den weiteren Transport relevanten Unterlagen stattfinden.
- BE 090 Werkstatt / Lagerbereich Behälter (Halle 2)
Die Werkstatt ist für Instandsetzungsmaßnahmen innerhalb des Betriebs notwendig. Hier befindet sich ein Gefahrstoffschränk in dem geringfügige Mengen an Betriebsmitteln aufbewahrt werden. In der Halle 2 sind zudem Gitterboxen für Fehlwürfe (Elektroschrott und werthaltige Metallabfälle) aus den BE 020 und BE 050 geplant. Die Halle 2 dient auch als Leergutlager für verschiedene Transportbehältnisse.
- BE 100 Fahrzeug- und Behälterstellflächen
An verschiedenen Stellen des Geländes sind Container-, LKW- und PKW-Stellflächen vorgesehen.

In der gesamten Anlage sollen jährlich 40.530 Tonnen nicht gefährliche und gefährliche Abfälle aus der gewerblichen und kommunalen Systemsammlung sowie den dualen Systemen umgeschlagen werden. Insgesamt können 1.389 Tonnen an Abfällen gelagert werden, davon entfallen max. 166 Tonnen auf gefährliche Abfälle. Nach Erreichen wirtschaftlicher Transporteinheiten werden die Abfälle zu dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen verbracht.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Fertigstellung der automatischen Brandmeldeanlage sowie den Rauchabzugsvorrichtungen erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist der Anzeige zur Inbetriebnahme beizulegen.

4.1.2 Eine Mehrfertigung dieser Genehmigung einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist in der Anlage, bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Die Verantwortlichen vor Ort sowie deren Stellvertreter sind über den Inhalt der Genehmigung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen zu informieren. Die Personen haben den Erhalt der Information schriftlich zu bestätigen.

4.1.3 Für die Gesamtanlage gelten für die jeweilige Betriebseinheit folgende Mengenbeschränkungen:

BE 020 Annahme- und Zwischenlagerhalle (Halle 3)

ALBA interne Bezeichnung	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Max. zulässige Lagermenge / Jahresmenge
EBS	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	70 t 1.300 t/a
BMA / AZV / gem. Siedlungsabfälle	17 09 04 20 03 01	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen gemischte Siedlungsabfälle	70 t 1.300 t/a

NE Metalle	17 04 07	gemischte Metalle	40 t 500 t/a
Altholz A IV	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50 t 2.100 t/a
	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
Mischschrott leicht	17 04 05	Eisen und Stahl	40 t 1.300 t/a
	19 12 02	Eisenmetalle	
Dachpappe teerhaltig	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	38 t 50 t/a
Glas	19 12 05	Glas	105 t 2.000 t/a
	20 01 02	Glas	
Leichtbaustoffe (Bims, Gips, ...)	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	35 t 3.600 t/a
Bauschutt < 60 m ³	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	45 t 6.800 t/a
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	180 t 6.600 t/a
Summe			673 t 25.550 t/a

BE 030 Annahme- und Zwischenlagerbereich außen überdacht

ALBA interne Bezeichnung	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Max. zulässige Lagermenge / Jahresmenge
Asbest	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	38 t 150 t/a
Altholz A II	17 02 01	Holz	145 t 3.300 t/a
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
Dämmstoffe	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	25 t 110 t/a
Dachpappe bituminös	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	100 t 100 t/a
Summe			308 t 3.660 t/a

BE 040 Ballenpresse und Lagerung von PPK und Kunststoffen (Halle 1)

ALBA interne Bezeichnung	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Max. zulässige Lagermenge / Jahresmenge
Papier und Pappe balliert	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	300 t 6.200 t/a
	19 12 01	Papier und Pappe	
Kunststoffe balliert	15 01 06	gemischte Verpackungen	80 t 5.000 t/a
Summe			380 t 11.200 t/a

BE 050 Kleinanliefererbereich außen überdacht

ALBA interne Bezeichnung	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Max. zulässige Lagermenge / Jahresmenge
Gemischte Abfälle	15 01 06	gemischte Verpackungen	2 t 10 t/a
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
Bauschutt / LBS	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	5 t 10 t/a
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
PPK	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	2 t 10 t/a
Folien Kunststoffe	15 01 02	Verpackungen auf Kunststoff	2 t 10 t/a
Eisen / Metalle	17 04 02	Aluminium	2 t 10 t/a
	17 04 05	Eisen und Stahl	
	17 04 07	gemischte Metalle	
E-Schrott	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	10 t 50 t/a
Kühlschränke	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	5 t 20 t/a
Summe			28 t 120 t/a

BE 090 Werkstatt / Lagerbereich Behälter (Halle 2)

In der Halle 2 werden Gitterboxen mit Elektroschrott (ASN 20 01 23* und 20 01 35*) aus Fehlwürfen in BE 020 und BE 030 und Anlieferungen der BE 050 sowie Gitterboxen mit werthaltigen Metallabfällen (ASN 17 04 02, 17 04 05 und 17 04 07 - Kupfer, Edelstahl, Messing) aus Anlieferungen der BE 020 und BE 050 gelagert. Insgesamt dürfen max. 15 Tonnen zwischengelagert werden, diese Lagermenge ist in der BE 020, BE 030 und BE 050 enthalten. Sofern in Halle 2 Abfälle gelagert werden, sind die Lagermengen in den BE 020, BE 030 und BE 050 entsprechend zu reduzieren.

- 4.1.4 Es ist ein Abfallbeauftragter gem. § 59 KrWG i. V. m. der Abfallbeauftragtenverordnung und ein Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 BImSchG i. V. mit der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte- 5. BImSchV) zu bestellen. Die Beauftragten müssen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Bestellung des Abfall- und Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung von deren Aufgaben ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 bis spätestens zur Inbetriebnahme mitzuteilen.

4.2 Baurecht

- 4.2.1 Die Genehmigung erfolgt gemäß § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unter dem Vorbehalt weiterer baurechtlicher Forderungen, nach zusätzlichen Stellplätzen, wenn:

- die geforderte Stellplatzzahl nicht ausreichend ist oder
- sich die Anzahl der Beschäftigten erhöht (siehe hierzu auch unter Punkt 4.2.6 dieser Auflagen)

Baubeginn

- 4.2.2 Vor Baubeginn der überdachten Lagerboxen müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage/n auf dem Baugrundstück festgelegt sein. Die Festlegung ist durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen (§ 59 Abs. 3 LBO)

4.2.3 Mit der Ausführung des Vorhabens (inklusive der eventuell notwendigen Entwässerungsarbeiten) darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. Vor der Erteilung der Baufreigabe sind noch folgende Unterlagen vorzulegen bzw. folgende Personen zu benennen:

- Bautechnische Nachweise (für die Neubaumaßnahmen gemäß Prüfauftrag)
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis mit unterzeichneter Bestätigung zum Entfall der bautechnischen Prüfung
- Bauleiter
- Entwässerungsgenehmigung

Bauausführung

4.2.4 Die am 20.08.2020 übernommenen Baulasten (Az: 20/01543/1/BL/009 und Az: 20/01544/1/BL/009) sind Bestandteil dieser Entscheidung.

4.2.5 Unter Bezug auf § 67 Abs. 1 LBO werden die folgenden Abnahmen vorgeschrieben:

- Rohbauabnahme
- Schlussabnahme

Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme genutzt werden.

Der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahmen gegeben sind (§ 67 Abs. 2 LBO).

4.2.6 Für den gesamten Gewerbebetrieb sind unter Vorbehalt (siehe auch 4.2.1 dieser Auflagen) 25 Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge nebst Zubehöranlagen nach Maßgabe der Festlegung in den Bauzeichnungen, die Bestandteil der Entscheidung sind, zu schaffen. Die Stellplätze oder Garagen müssen bis zur Schlussabnahme / Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage vollständig hergestellt sein und dauernd als solche zur Verfügung stehen. Die Verwendung für einen anderen Zweck ist ohne schriftliche Genehmigung des Baurechtsamtes nicht zulässig.

- 4.2.7 Gemäß § 37 Landesbauordnung - LBO sind 6 Fahrradstellplätze nach Maßgabe der Darstellung in den Bauvorlagen bis spätestens zur Nutzungsaufnahme des Gebäudes herzustellen und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Fahrradstellplätze müssen eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen. Einfache Vorderradständer sind nicht zulässig.
- 4.2.8 Nach Fertigstellung der Erweiterung ist für diese der zuständigen Baurechtsbehörde gemäß § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (EnEV-DVO) eine Kopie des Energieausweises nach § 16 Abs. 1 EnEV unverzüglich vorzulegen.
- 4.2.9 Die Tragkonstruktionen sind entsprechend des Standsicherheitsnachweises, den zugehörigen Konstruktionsplänen und ggfls. den Bemerkungen auf dem Prüfbericht auszuführen. Maßgebend für das Ausmaß und den Umfang des Bauvorhabens ist jedoch der Baubescheid.
- 4.2.10 Die in Halle 2 geplante Werkstatt darf ausschließlich für betriebsinterne Nutzungen und Reparaturen genutzt werden.
- 4.2.11 Werbeanlagen sind farblich so zu gestalten und so anzubringen, dass sie die Erkennbarkeit von Anlagen, Schildern oder Zeichen, die der Regelung des Verkehrs dienen, nicht beeinträchtigen.
- 4.2.12 Die verwendeten Werkstoffe dürfen nicht reflektieren.
- 4.2.13 Werbeanlagen sind stand- und sturmsicher zu errichten. Die sichere Anbringung ist dauernd zu überwachen.

4.3 Bahn

- 4.3.1 Das benachbarte Streckengleis ist mit Oberleitung überspannt. Von allen spannungsführenden Bauteilen der Oberleitungsanlage mit 15.000 V sind Mindestabstände von 4.00 m zur Gleisachse einzuhalten. Bei Abständen von weniger als 4,00 m sind leitende Materialien (z.B. Zäune) von der AVG oder einer zugelassenen Fachfirma zu erden. Muss ein Abstand von 1,50 m unterschritten werden, ist die Oberleitung durch die AVG auszuschalten und zu erden.

- 4.3.2 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Eine Versickerung in Gleisnähe ist unzulässig.
- 4.3.3 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- 4.3.4 Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub, etc. nicht verändert werden.
- 4.3.5 Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Bahngelände darf weder im, noch über dem Erdboden überbaut werden.
- 4.3.6 Während der Arbeiten ist der Gefahrenraum der Bahn in einem Abstand von 3,50 m von der dem Baugrundstück am nächsten liegenden Schiene stets freizuhalten. Der Bahnbetrieb darf nicht behindert oder gefährdet werden. Das Betreten oder Überschreiten der Gleisanlage ist grundsätzlich verboten.
- 4.3.7 Die angrenzende Bahntrasse und ihre Einrichtungen dürfen weder in ihrer Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden.
- 4.3.8 Sollten Arbeiten im Gefahrenbereich des Gleises bzw. der Oberleitung notwendig werden, müssen die Arbeiten von Sicherungspersonal begleitet werden. Dieses Personal, das von der AVG örtlich eingewiesen werden muss, ist vom Bauherren selbst und auf seine Kosten zu bestellen. Den Weisungen des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einweisung der örtlichen Bauleitung erfolgt ebenfalls durch die AVG. Für derartige Arbeiten muss eine Betriebs- und Bauanweisung (BETRA) aufgestellt werden. Die Beta ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) (Tel. 07 21 / 61 07 - 62 21) zu beantragen. Dabei sind insbesondere die Namen und die Telefonnummer der verantwortlichen Bauleitung sowie des Verantwortlichen vor Ort zu benennen.

- 4.3.9 Sollten Arbeiten mit Bagger, Kran oder ähnlichen Maschinen im Gefahrenbereich der Bahn bzw. der Oberleitung notwendig werden, dann sind zwingend solche Maschinen einzusetzen, die zum mechanischen Schutz der Oberleitung über eine Hubbegrenzung verfügen.
- 4.3.10 Beim Einsatz eines Baukranes oder Großgerätes darf der Schwenkbereich des Auslegers nicht in den Gefahrenbereich der Gleise bzw. der Oberleitung reichen. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist vor Baubeginn mit der Instandhaltung der AVG eine Kranvereinbarung abzuschließen (Tel. 07 21 / 61 07 - 54 23). Hierfür sind ein Baustelleneinrichtungsplan und eine Kranbeschreibung mit Schwenkradius und Auslegerhöhe in Bezug auf die Gleishöhe erforderlich.

4.4 Brandschutz

- 4.4.1 Das Bauvorhaben ist brandschutztechnisch zu begleiten. Dabei ist die Umsetzung des Brandschutznachweises zu überwachen und zu dokumentieren.
- 4.4.2 Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme der Feuerwehr vom 16. Juli 2020 unter Nr. 1 und 2 festgesetzten Anforderungen zum zweiten baulichen Rettungsweg sowie zum Verzicht auf Wandhydranten sind vollumfänglich umzusetzen.
- 4.4.3 Die Handhabung der mobilen Löschwasserbarriere ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- 4.4.4 In den Betriebseinheiten 030 und 050 muss dauerhaft sichergestellt sein, dass keine zwei Lagerboxen nebeneinander mit brennbaren Abfällen befüllt werden. Die Lagerboxen sind nach Abfallart zu kennzeichnen.
- 4.4.5 Die Rettungswege in den Gebäuden und auf dem Grundstück sind stets unverschlossen, frei und einwandfrei begehbar zu halten. Sie dürfen durch Einbauten und lagerndes Material nicht verstellt werden. Türen im Zuge von Rettungen, sind mit zugelassenen Einrichtungen zu versehen, welche das Öffnen im Gefahrenfall jederzeit ohne Schlüssel ermöglichen (z.B. Schloss mit Panikfunktion).

- 4.4.6 In der Anlage dürfen keine nicht unmittelbar benötigten brennbaren Materialien abgelagert bzw. aufbewahrt werden.
- 4.4.7 Die Lagerguthöhe in den Betriebseinheiten 020, 030 und 050 ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf 1 m unterhalb der Oberkante der Anschubwände zu beschränken. Der tatsächliche Lagerbereich des Ballenlagers ist auf höchstens 1.200 m² zu begrenzen. Die Lagerguthöhe in Halle 1 darf 4 m nicht überschreiten.

Brandmeldeanlage

- 4.4.8 Das Gebäude ist flächendeckend mit einer automatischen Brandmeldeanlage zu überwachen.

Die Anlage ist über eine „Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen“ ständig an die öffentliche Brandmeldezentrale der Feuerwehr Pforzheim aufzuschalten.

Die Brandmeldeanlage muss entsprechend den gültigen „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ der Feuerwehr Pforzheim errichtet und betrieben werden.

Informationen können im Internet unter: <http://www.feuerwehr-pforzheim.de/ihre-sicherheit/bauherren-und-planer.html> abgerufen werden.

Bezüglich Zugänglichkeit zu Gebäuden, Festlegen des Feuerwehrablaufpunktes, Konzept der Brandmeldeanlage, Erstellung der Feuerwehrpläne ist mit der Feuerwehr in Absprache zu treten.

- 4.4.9 Eine zeitliche Verzögerung der Alarmweiterleitung der Brandmeldeanlage während der Betriebszeiten im Rahmen der DIN VDE 0833-2 ist zulässig, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
- Die Verzögerung darf die in der DIN VDE 0833-2 angegebene Zeitspanne nicht überschreiten.
 - Die Verzögerung darf nur in den Zeiten erfolgen, in denen der Betrieb personell besetzt ist.

Flächen für die Feuerwehr

4.4.10 Für Fahrzeuge der Feuerwehr muss eine Umfahrung der Gebäude gewährleistet sein.

Bezüglich der Zugänglichkeit auf das Grundstück ist mit der Feuerwehr in Absprache zu treten.

Löschwasserversorgung

4.4.11 Die erforderliche Löschwassermenge sowie die im Brandschutzgutachten unter Ziffer 4.9.1 aufgeführten Anforderungen (Vorlage Bestätigung Stadtwerke, Anordnung der Hydranten), auch im Hinblick auf die Einstufung der baulichen Anlage mit erhöhter Brandgefährdung, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen/darzustellen.

Rauchabzugsvorrichtungen

4.4.12 Bezüglich der Auslösevorrichtungen (Auslösestelle) sämtlicher Rauchabzugsvorrichtungen ist mit der Feuerwehr in Absprache zu treten.

4.5 Wasserrecht

Allgemein

4.5.1 Das Anwesen wird nach dem Trennsystem entwässert. Es ist sicherzustellen und zu überprüfen, dass neu verlegte Leitungen entsprechend an die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden.

4.5.2 Eine Reduzierung des Rohrquerschnittes in Fließrichtung ist nicht zulässig. Im Bereich des geplanten Regenklärbeckens sind vor Inbetriebnahme die Rohrdimensionen zu überprüfen. Hier ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem Rückstau innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage kommt.

4.5.3 Vor Inbetriebnahme des Standortes sind die vorhandenen Grundleitungen und die private Grundstücksentwässerungsleitung bis zum ersten öffentlichen Schacht mittels einer TV-Kamera auf den baulichen Zustand zu untersuchen.

Der Prüfbericht ist dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim (ESP) unverzüglich vorzulegen.

Die bei der TV-Untersuchung festgestellten Schäden und Undichtigkeiten sind durch Kanalerneuerung oder Innensanierung zu beseitigen. Vor der Wiederinbetriebnahme der Leitung ist dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim ein TV-Bericht nach der Sanierung vorzulegen.

- 4.5.4 Vom Grundstück darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Gegebenenfalls ist die Aufkantung im Seitenbereich zu erhöhen oder zu verlängern.
- 4.5.5 Eine Änderung der Menge oder der Art des anfallenden Abwassers sowie eine Änderung der Nutzung ist dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung gemäß den §§ 12, 14 und 19 der Abwassersatzung unverzüglich anzuzeigen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist über die Änderung parallel zu informieren.
- 4.5.6 Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. deren Änderungen sind dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim und dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich mitzuteilen.

Hallen 1-3

- 4.5.7 An den Hallen 1, 2 und 3 sind an den Türen und Toren Aufkantungen oder mobile Sperren mit einer Höhe von mindestens 10 cm anzubringen, so dass das benötigte Löschwasservolumen innerhalb des Gebäudes zurückgehalten werden kann.
- 4.5.8 Bestehende Bodenabläufe in der Halle 2 sind dauerhaft zu verschließen.

Überdachte Lagerung südlicher Hofbereich (BE 030 und 050)

- 4.5.9 Es ist baulich sicher zu stellen, dass kein Niederschlagswasser aus dem Hofbereich in den Bereich BE 030 und BE 050 ablaufen und somit in die Sammelgrube für Sickerwasser laufen kann.
- 4.5.10 Der Inhalt der Sickergrube mit unbekanntem Inhaltsstoffgehalt ist über einen Fachbetrieb zu entsorgen.

Die in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Pforzheim unter § 6 aufgeführten allgemeinen Anschlüsse und die unter § 7 aufgeführten Einleitungsbeschränkungen stehen einer Anlieferung des Sickerwassers mittels Saugfahrzeug zur Kläranlage entgegen.

4.5.11 Die gemäß Brandschutzkonzept erforderliche Löschwasserrückhaltung von 42 m³ für die überdachte Lagerung (BE 030 u. 050) ist vor Baubeginn nachzuweisen und durch organisatorische Maßnahmen vom Betreiber dauerhaft zu sichern.

Ein- und Ausgangswaage

4.5.12 Die Entwässerungsleitungen der Gruben der Ein- sowie Ausgangswaage sind an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Die hierfür vorgesehenen Hebeanlagen sind bei Betätigung des Schiebers 2 im westlichen Entwässerungsstrang (nördlich Halle 2) stromlos zu stellen, um im Havariefall einen unplanmäßigen Zutritt von unbehandeltem Löschwasser über die Gruben in das Schmutzwasser auszuschließen.

Entwässerung der Hofflächen

4.5.13 Die Flächen im Einzugsbereich des östlichen Entwässerungsstrangs sind aufgrund möglicher Flächenverschmutzungen über ein Regenklärbecken zu entwässern. Die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage für die mechanische Vorreinigung des Niederschlagswassers ist dauerhaft sicherzustellen.

Die auf der nordöstlichen Grundstücksfläche geplante „Sicherungsfläche“ für die Zwischenlagerung von Behältern mit unbekanntem Inhalt ist baulich so auszuführen, dass alles anfallende Niederschlagswasser der Schmutzfangzelle zufließt.

4.5.14 Sofern ein Regenklärbecken mit Dauereinstau geplant wird, sind die anfallenden Schwimm- und Feststoffe mindestens 4-mal jährlich zu entsorgen. Das Entsorgungsintervall kann in Absprache mit der Behörde aufgrund von Betriebserfahrungen angepasst werden.

4.5.15 Die Flächen im Einzugsbereich des westlichen Entwässerungsstrangs sind ohne relevante Verschmutzungen und entwässern daher ohne Vorbehandlung

in die Regenwasserkanalisation. In diesem Bereich dürfen nur dichte, geschlossene Absetzmulden (Absetzcontainer) abgestellt werden. Abrollcontainer und andere Behältnisse mit Undichtigkeiten sind nicht zulässig. Dies betrifft den Containerstellplatz westlich BE 030.

Schieber

- 4.5.16 Der Nachweis einer ausreichenden Bemessung für den Havariefall ohne gleichzeitigem Niederschlagsereignis ist nach Einbau der Schieber zu erbringen. Dieser kann z.B. durch Schieberschluss während eines Niederschlagsereignisses mit Beobachtung des Abflussverhaltens erbracht werden. Gegebenenfalls ist die Aufkantung im Seitenbereich zu erhöhen oder zu verlängern. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme des Standorts dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim vorzulegen.
- 4.5.17 Im Falle einer Havarie während eines starken Niederschlagsereignisses sind die Schieber in den Regenwasserleitungen wieder zu öffnen, wenn ein Überlaufen in unbefestigtes Gelände zu erwarten ist. In diesem Falle ist unverzüglich der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim, Abteilung 4 zu verständigen.
- 4.5.18 Die Betätigung der Schieber ist als Betriebsanweisung zu formulieren, im Feuerwehrplan zu hinterlegen und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim zur Kenntnis zu übermitteln.
- 4.5.19 Sollten bei einem Havariefall Flüssigkeiten in die öffentliche Kanalisation gelangen, so ist diese auf Verlangen des Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim mittels Kamerabefahrung auf ihren Zustand zu überprüfen, die Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Wassergefährdende Stoffe (Allgemein)

- 4.5.20 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist sicher und schadlos zurückzuhalten.
- 4.5.21 Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile, wie Auffangwannen in den Fass- und Gebindelägern, Grenzwertgeber und Leckanzeigegerät im Lagertank der Eigenverbrauchertankstelle, Abfüllplatz aus Beton, sind regelmäßig, mindestens 1 x

jährlich, auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren und für die Überwachungsbehörde zugänglich aufzubewahren.

Fass- und Gebindelager

4.5.22 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe im Fass- und Gebindelager darf nur in Gebinden erfolgen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen.

4.5.23 Die Transportgebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind über flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (z.B. Auffangwannen) zu lagern. Die Rückhalteeinrichtung muss aus gegenüber den Stoffen beständigem Material bestehen.

Die eingesetzte Rückhalteeinrichtung muss den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Übereinstimmung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Das Rückhaltevolumen der Rückhalteeinrichtung muss jeweils mindestens 10 % des darüber gelagerten Gesamtvolumens, wenigstens jedoch den Rauminhalt des größten Behältnisses betragen.

4.5.24 Das Fass- und Gebindelager ist arbeitstäglich auf Leckagen zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.

Hydraulikölanlage Ballenpresse

4.5.25 Die für ggf. austretendes Hydrauliköl vorgesehene Auffangwanne muss den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Übereinstimmung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.5.26 Die Auffangwanne ist arbeitstäglich auf Leckagen zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.

Waschplatz mit Tankstelle (BE 070)

- 4.5.27 Der doppelwandige Lagertank mit einem Volumen von 3 m³ ist aus gegenüber dem Lagermedium (Dieselkraftstoff) beständigem Stahl und entsprechend einer baurechtlich allgemein anerkannten Regel der Technik auszuführen (DIN 6616 bzw. DIN EN 12285-2). Der Tank muss ein entsprechend zugelassenes Leckanzeigergerät aufweisen (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung).
- 4.5.28 Der Lagertank für Dieselkraftstoff ist mit einer Überfüllsicherung auszustatten (Grenzwertgeber mit wasserrechtlicher Zulassung).
- 4.5.29 Der Abfüllplatz ist aus flüssigkeitsundurchlässigen Beton entsprechend Nr. C 2.15.16 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) auszuführen. Die Bestimmungen der technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)
- DWA-A 786 „Ausführung von Dichtflächen“ und
 - DWA-A 781 bis 784 für Tankstellen für die Betankung von Kraft-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen
- sind zu berücksichtigen.
- 4.5.30 Die Abscheideranlage darf nur verwendet werden, wenn deren Eignung für den vorgesehenen Anwendungsfall durch einen entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis (z.B. „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“) nachgewiesen ist.
- 4.5.31 Die Abscheideranlage muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises eingebaut, betrieben und überwacht werden.
- 4.5.32 Die Zulaufleitungen zur Abscheideranlage müssen in sich kraftschlüssig verbunden sein, da die Abscheideranlage als Rückhalteeinrichtung für die Tankstelle dient.
- 4.5.33 Der Abscheider ist mit einer selbsttätigen Verschlusseinrichtung auszuführen.

4.5.34 Die unter Nr. 4.5.27 bis 4.5.33 aufgeführten Nachweise und Zulassungen sind vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vorzulegen.

4.5.35 Die Anlage (Dichtfläche, Abscheideranlage, Tank und Tankstelle inkl. Nebeneinrichtungen) ist vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Zur Inbetriebnahmeprüfung gehört auch eine Nachprüfung des Abfüllplatzes nach einjähriger Betriebszeit.

Die Abscheideranlage ist als unterirdische Anlage mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, die wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen in Abhängigkeit der Ergebnisse der Sachverständigenprüfung zu verkürzen.

4.5.36 Der Tank- und Waschplatz ist regelmäßig zu warten und auf den plan- und bestimmungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Der Abscheider und die Schlammfänge sind bei Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

4.5.37 Durch den Betreiber ist für den Tank- und Waschplatz ein Betriebsplan der Kontrollen, Wartungen, Instandhaltungen sowie Prüfungen und deren Dokumentation entsprechend den Anforderungen, u.a. nach DIN 1999-100, DIN EN 858-2 sowie der AwSV und der Eigenkontrollverordnung zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, zur Abstimmung vorzulegen.

4.5.38 Die Kontrollen, die abgegebenen Mengen an Kraftstoff pro Jahr sowie Datum und Menge der Kraftstoffanlieferungen sind in dem Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nr. 4.7.6 zu dokumentieren.

4.5.39 Es ist in ausreichender Menge Bindemittel vorzuhalten, um ausgelaufene Kraftstoffe sofort aufnehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können.

4.5.40 Das Entstehen von stabilen Emulsionen (bspw. bei Einsatz eines Hochdruckreinigers) ist auszuschließen.

4.5.41 Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.

Vor Verwendung von sog. „abscheiderfreundlichen Reinigungsmitteln“ ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe nachzuweisen, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Abscheideranlage stattfindet.

4.5.42 Die Abführung von Flüssigkeiten zum Zweck der Entsorgung über die Abscheideranlage ist untersagt.

4.5.43 Für die Einleitung des behandelten Abwassers sind, zusätzlich zu den Anforderungen nach Anhang 49, folgende Bedingungen am Ort des Anfalls, d.h. im Probenahmeschacht der Abscheideranlage, einzuhalten:

- pH-Wert 6,0 - 10,5
- absetzbare Stoffe 1,0 ml/l
- Temperatur max. 35 °C
- Kohlenwasserstoffe, gesamt 20 mg/l

Zur Kontrolle ist je Quartal mindestens eine Abwasseruntersuchung vom Betreiber durch ein dafür zugelassenes Labor zu veranlassen und die Ergebnisse dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, unverzüglich vorzulegen.

4.5.44 Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich weitere Abwasseruntersuchungen durch amtliche Überwachungen vor. Zur Beurteilung der Überwachungsergebnisse ist auch die Analyse weiterer Parameter möglich. Die Überprüfung und die Probenahme erfolgen auf Kosten des Betreibers.

4.5.45 Die Hebeanlage des Abscheiders des Tank- und Waschplatzes ist bei Betätigung des Schiebers 2 im westlichen Entwässerungsstrang (nördlich Halle 2) stromlos zu stellen um im Havariefall einen unplanmäßigen Zutritt von unbehandeltem Löschwasser über den Abfüllplatz in das Schmutzwasser auszuschließen.

4.6 Arbeitsschutz

- 4.6.1 Den Arbeitnehmern ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 4.6.2 Zu keiner Zeit dürfen sich Personen im Einwirkungsbereich von Fahrzeugen oder Maschinen in den Hallen oder im Außenbereich (bspw. bei Verladung) aufhalten.
- 4.6.3 Alleinarbeit im Gefahrenbereich der Ballenpresse ist untersagt.

4.7 Betrieb

- 4.7.1 Für die Anlage ist ein Betriebsverantwortlicher zu benennen.
- 4.7.2 Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 4.7.3 Für die Gesamtanlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und an geeigneter Stelle auszuhängen.

Die Betriebsordnung hat den Ablauf und den Betrieb der Anlage zu regeln und mindestens folgende Inhalte zu berücksichtigen:

- Verhalten im Normalbetrieb
 - Verhalten bei Betriebsstörungen
 - Verhalten im Brandfall
 - Verhalten bei Unfällen inklusive Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- 4.7.4 Betriebsstörungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, unverzüglich unter Angabe über Art, Ort, Umfang und Dauer schriftlich zu melden, wenn sie die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen können. Dies gilt auch für sonstige Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter.

4.7.5 Vor Inbetriebnahme ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Betriebsanleitung der Anlage bzw. der Anlagemodule für den Normalbetrieb, An- und Abfahren bzw. der Anlagenmodule, die Stillstandszeiten, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die Maßnahmen festzulegen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlich sind. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Kontrolle und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf fortzuschreiben.

Das Betriebshandbuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

4.7.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss mindestens folgende Daten enthalten:

- Annahmedatum der Abfälle
- Zuordnung der jeweiligen Abfallschlüssel zu den angenommenen Abfällen
- Mengen des angenommenen Abfalls (gewichtsmäßig ermittelt)
- Aussagen zur Annahmekontrolle
- Angaben über den jeweiligen Abfallerzeuger mit vollständiger Anschrift und Anfallstelle
- Angaben über den Verbleib der angenommenen Abfälle (Name und vollständige Anschrift des Abnehmers) (weiterer Entsorgungsweg)
- Angaben über zurückgewiesene Abfälle (insbesondere Abfallschlüssel, Abfallerzeuger (Adresse und Anfallstelle), Rückweisungsgrund, Datum und Menge)
- Betriebs- bzw. Stillstandszeiten der Anlage
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen (Fehlanzeige erforderlich)

Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

4.7.7 Es ist ein Jahresbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Inhalt und Umfang ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, abzustimmen.

4.8 Immissionsschutz

- 4.8.1 In den Hallen 1-3 sind sämtliche Fenster dauerhaft zu verschließen. Ein manuelles Öffnen darf nicht möglich sein. Ausnahmen bilden Fenster in den Büro- und Sozialräumen sowie Fenster im Zuge von Rettungswegen oder für die aus brandschutztechnischen Gründen die Möglichkeit der Öffnung erforderlich ist.
- 4.8.2 Die Schnellauftore der Halle 1 und Halle 3 dürfen nur für die Anlieferung und die Abholung geöffnet werden. Ansonsten sind die Tore geschlossen zu halten. Die Öffnung und Schließung hat vollautomatisiert zu erfolgen.
- 4.8.3 Nur im Sonderfall (z.B. Brandfall, Notfall) darf eine manuelle Öffnung der Tore erfolgen.
- 4.8.4 Die Schnellauftore der Halle 1 und Halle 3 sind mit einem Betriebsstundenzähler auszustatten.
- 4.8.5 Die Staubbierhaltung über das Wassernebelsystem in Halle 1 und Halle 3 muss einer automatischen Steuerung unterliegen.
- 4.8.6 Beim Einsatz von Staubsensoren zur automatischen Steuerung des Wassernebelsystems sind die Wartungsempfehlungen des Herstellers zu beachten und umzusetzen.
- 4.8.7 Bei einem Ausfall der automatischen Steuerung nach Nr. 4.8.5 ist vorübergehend eine manuelle Betätigung zulässig. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 ist über den Ausfall unverzüglich zu informieren. Die Reparatur bzw. der Austausch der automatischen Steuerung hat schnellstmöglich zu erfolgen.
- 4.8.8 Bei einer Störung oder einem Ausfall des Wassernebelsystems zur Staubbierhaltung sind in der entsprechenden Halle alle stark staubenden Tätigkeiten bis zur Behebung der Funktionsbeeinträchtigung untersagt.

4.8.9 Lärm

Der Immissionsrichtwert für die Immissionsorte 01-03 wird auf 58 dB(A) festgesetzt, für die anderen Immissionsorte gelten die Richtwerte der TA Lärm.

Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemission aller zur Genehmigung gehörenden Anlageteile, darf an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort	Beurteilungspegel (tags)
IO 01 - Heubergstraße 31	52 dB(A)
IO 02 - Heubergstraße 14	52 dB(A)
IO 03 - Holzbachstraße 2	52 dB(A)
IO 04 - Wildbader Straße 48	54 dB(A)
IO 05 - Adolf-Richter-Straße 8	59 dB(A)
IO 06 - Im Hinteren Zeil 22	59 dB(A)
IO 07 - Heinrich-Witzenmann-Straße 13	59 dB(A)

Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft ist die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte für Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Im Fall einer Messung (z. B. bei Beschwerden) gilt:

- Eine Messplanung ist zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, der Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Die im Bericht zur Beurteilung der Schallimmissionen (Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher) vom 11.Dezember 2019, zuletzt

revidiert 26. Februar 2020, angesetzten Randbedingungen und Schallleistungspegel u.a. für die Maschinen und Aggregate sind sicherzustellen.

Variationen sind nur zulässig, wenn diese die berechneten Beurteilungspegel nicht weiter erhöhen, bzw. wenn diese als nicht relevant anzusehen sind. Hierfür ist ein schalltechnischer Nachweis zu führen.

4.8.10 Geruch

Die Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nutzungsgebiet	relative Häufigkeit der Geruchsstunden
Wohn-/Mischgebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15

Bei Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft ist die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte für Geruchsimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Im Fall einer Messung gilt:

- Eine Messplanung ist zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

4.9 Sicherheitsleistung

4.9.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € zu erbringen.

Auf Antrag kann die Sicherheitsleistung neu berechnet werden.

- 4.9.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen.

Die Bürgschaft ist von einem

1. in der Europäischen Gemeinschaft oder
2. in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.

- 4.9.3 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.

- 4.9.4 Der Abschluss und das Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrags als Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung der zugehörigen Bürgschaftsurkunde sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

- 4.9.5 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.

Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

1. dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
2. dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

5. Begründung

5.1 Ausgangssituation

Die ALBA Nordbaden GmbH (ALBA) muss aufgrund der Kündigung des derzeit genutzten Standortes zum 31. Dezember 2020 in der Göllichstraße 8 in 75179 Pforzheim ihre Betriebsstätte verlagern.

Die Fa. ALBA hat aus diesem Grund am Standort „Im Hinteren Zeil 18 - 20“ in 75175 Pforzheim (Flurstück 10909/30, Gemarkung Pforzheim) ein Grundstück mit ca. 15.800 m² angemietet.

5.2 Antragsgegenstand

Mit Antragsatz (3 Ordner) vom 11. Dezember 2019, eingegangen beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 23. Dezember 2019, beantragt die ALBA Nordbaden GmbH die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort „Im Hinteren Zeil 18 - 20“ in 75179 Pforzheim (Flst.-Nr.: 10909/30, Gemarkung Pforzheim).

In der gesamten Anlage sollen jährlich 40.530 Tonnen nicht gefährliche und gefährliche Abfälle aus der gewerblichen und kommunalen Systemsammlung sowie den dualen Systemen umgeschlagen werden. Das Vorhaben umfasst die Lagerung von max. 1.389 Tonnen an Abfällen, davon entfallen max. 166 Tonnen auf gefährliche Abfälle.

Die Behandlung der gefährlichen Abfälle ist auf die Aussortierung von Störstoffen beschränkt. Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle umfasst die Verdichtung in einer Ballenpresse bei einem Jahresdurchsatz von max. 11.200 Tonnen. Nach Erreichen wirtschaftlicher Transporteinheiten werden die Abfälle zu dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen verbracht.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind die nachfolgenden (baulichen) Maßnahmen erforderlich:

- a) Errichtung einer Eingangs- und Ausgangswaage (je 20 m Länge)

- b) Hallenanbau an der Stirnseite der Halle 1 für den Inputbereich Leichtverpackung (LVP) und PPK mit 2 Toren
- c) Errichtung Unterfluraufgabeschacht für die Ballenpresse in Halle 1
- d) Bauliche Abtrennung der Werkstatt in Halle 2
- e) Trennung der Halle 2 und 3 durch Rückbau einer Teilfläche der Halle 2 als Abstandsfläche für den Brandschutz
- f) Errichtung von Anschubboxen und Einbau von Schnellauftoren in Halle 3
- g) Rückbau vorhandener Schleppdächer im Außenbereich
- h) Errichtung einer Tankstelle mit Waschplatz inkl. Leichtflüssigkeitsabscheider
- i) Errichtung von vier überdachten Lagerboxen und eines überdachten Kleinanliefererbereichs im Außenbereich

Für die Einleitung des Abwassers aus dem geplanten Waschplatz in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird eine Einleitmenge von 2 l/s beantragt.

5.3 Genehmigungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 8.11.2.2 - Verfahrensart V -, 8.11.2.4 - Verfahrensart V -, 8.12.1.1 - Verfahrensart GE -, 8.12.2 - Verfahrensart V -, 8.15.1 - Verfahrensart G - und 8.15.3 - Verfahrensart V - des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- a) Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim
- b) Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz
- c) Stadt Pforzheim, Baurechtsamt
- d) Feuerwehr Pforzheim

Die Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 03. Januar 2020. Das Baurechtamt der Stadt Pforzheim hat im Rahmen der baurechtlichen Prüfung die Deutsche Bahn AG am Verfahren beteiligt.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 05. März 2020 gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV gegenüber der Antragstellerin bestätigt.

Das Vorhaben wurde am 06. März 2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe und im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie am 09. März 2020 auf der Homepage der Stadt Pforzheim öffentlich bekannt gemacht. Für den Erörterungstermin wurde der 02. Juni 2020 festgelegt.

Als Ergebnis der Anhörung und der Stellungnahmen hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen überarbeitet bzw. ergänzt und am 10. März 2020 den Austausch der Unterlagen im Regierungspräsidium Karlsruhe vorgenommen. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden die geänderten Unterlagen bereits zuvor digital zur Verfügung gestellt. Zuletzt ergänzt wurden die Unterlagen am 09. Juli 2020.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen sowie den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, lagen, jeweils einschließlich, vom 16. März 2020 bis 15. April 2020 bei der Stadt Pforzheim und dem Regierungspräsidium Karlsruhe aus.

Am 23. März 2020 wurde auf der Homepage des Regierungspräsidium Karlsruhe bekanntgegeben, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie und eventuellen Zugangsbeschränkungen zu öffentlichen Einrichtungen der Antrag auf Neugenehmigung vorsorglich zum Zwecke der öffentlichen Einsicht als Download auf der Homepage von ALBA Nordbaden zur Verfügung gestellt wird. Auch die Auslage der Antragsunterlagen in zwei Betriebsstätten der ALBA wurde bekannt gemacht. Am 25. März 2020 sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen veröffentlicht wurden. Die Unterlagen waren somit zusätzlich zur Auslage bei der Stadt Pforzheim und dem Regierungspräsidium Karlsruhe bis einschließlich 15. April 2020 online zugänglich.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 16. März 2020 und endete am 15. Mai 2020. In dieser Frist sind insgesamt vier Einwendungen eingegangen.

Das Regierungspräsidium hat mit E-Mail bzw. Schreiben vom 20. Mai 2020 die Antragstellerin, das Baurechtsamt der Stadt Pforzheim sowie drei Einwender, die konkrete Bedenken vorgebracht haben, darüber informiert, dass ein Erörterungstermin aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht stattfindet. Anstatt des Erörterungstermins am 02. Juni 2020 sollte ein Gespräch im Regierungspräsidium Karlsruhe (Gerlinde-Hämmerle-Saal, Karl-Friedrichstraße 17 in 76133 Karlsruhe) mit den vorgenannten Parteien stattfinden.

Am 25. Mai 2020 wurde die Absage des Erörterungstermins auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange, zu deren Fachbereich keine Einwendungen eingegangen sind, wurden per E-Mail über die Absage informiert.

Das Behördengespräch musste mangels teilnehmender Einwender abgesagt werden, so dass die Einwendungen ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsbescheids behandelt werden.

Von einer nochmaligen Bekanntmachung und Auslegung aufgrund von Ergänzungen und Erläuterungen der Antragsunterlagen durch die Schreiben der Antragstellerin vom 04. Juni 2020 (u.a. Präzisierung zur automatischen Steuerung der Schnelllauftore / Verkleinerung Torhöhe / Errichtung feuerbeständigen Wand) und vom 09. Juli 2020 (Anpassungen Brandschutz) sowie der Mail vom 23. Juni 2020 (Vorschlag Sicherheitsleistung) konnte nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, da die Ergänzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zur Folge haben. Die untere Baurechtsbehörde und die Feuerwehr der Stadt Pforzheim wurden um erneute Stellungnahme gebeten.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat darauf hingewirkt, dass die Firma ALBA eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Die Firma ALBA hat auf der Homepage des Mutterkonzerns hierzu Pressemitteilungen veröffentlicht (u.a. am 16. September 2019 und 13. Dezember 2019).

5.4 Zuständigkeiten

Immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1b der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.

Wasserrechtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Entscheidung über die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nach § 58 Abs. 1 WHG ergibt sich aus § 82 Abs. 2 Nr. 2a WG.

5.5 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

§ 5 Abs. 1 BImSchG setzt voraus, dass

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Nr. 4 dieses Bescheides verfüigten Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich,

um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Einhaltung der Pflichten und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt sich im Einzelnen aus den im Folgenden dargelegten Punkten:

5.5.1 Luftreinhaltung

In Anlage 8 der Antragsunterlagen ist ein Gutachten zur Beurteilung der Staubimmissionen des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 11. Dezember 2019, zuletzt revidiert am 26. Februar 2020, enthalten, in der die Staubimmissionen (u.a. Schwebstaub PM10, Schwebstaub PM2,5 und Staubniederschlag) an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet wurden.

Aus dem plausiblen und nachvollziehbaren Gutachten geht hervor, dass die durch die Anlage hervorgerufene Zusatzbelastung an Schwebstaub PM10 und Schwebstaub PM2,5 an allen maßgeblichen Immissionsorten irrelevant ist. Auf die Ermittlung der Gesamtbelastung konnte daher verzichtet werden. Die Zusatzbelastung liegt an den maßgeblichen Immissionsorten unter 1 % der zugelassenen Immissionswerte, mit Ausnahme des direkt benachbarten Immissionsort 6 „Im Hinteren Zeil 22“. Hier fällt die maximale Zusatzbelastung mit 2,4 % (PM2,5) bzw. 3,0 % (PM10) des Immissionswerts etwas höher aus.

Auch für den Staubniederschlag wird an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle unterschritten.

Für die Belastung durch Staub kann somit festgestellt werden, dass aufgrund der sehr geringen Immissionsbeiträge nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe (Staub) zu rechnen ist.

Durch die nahezu komplette Einhausung und die durch einen Staubsensor ausgelöste Wasserbenebelungsanlage in den Hallen 1 und 3 sind bereits Maßnahmen ergriffen, die über den Stand der Technik hinausgehen und dafür Sorge tragen, dass keine für einen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Betrieb einer Abfallanlage typischen Emissionen und Immissionen verursacht werden.

Überschreitungen der Immissionswerte der TA Luft können an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Anlagenstandortes unter regulären Betriebszuständen somit ausgeschlossen werden.

5.5.2 Lärmschutz

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft u. a. durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen wurde gemäß § 48 BImSchG die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) erlassen.

Die Antragsunterlagen enthalten in Anlage 8 Gutachten über die Beurteilung der Schallimmissionen des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröschner vom 11. Dezember 2019, zuletzt revidiert am 26. Februar 2020, in der die Zusatzbelastung durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet wurde.

Nach gutachterlicher Einschätzung, der seitens der Behörde gefolgt werden kann, besteht zwischen dem reinen Wohngebiet (Bebauungsplan Teilgebiet „Arlinger“ vom 31. Januar 1984) und den südlich angrenzenden Gewerbeflächen und somit dem geplanten Standort der ALBA Nordbaden GmbH eine Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm. Bei Annahme einer Gemengelage können gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm für das zum Wohnen dienende Gebiet, die geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, wenn dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Die wesentlichen schallintensiven Tätigkeiten der ALBA Nordbaden GmbH finden in vollständig geschlossenen Hallen statt, deren vollautomatischen Schnellauftore nur für die Ein- und Ausfahrt zur Be- und Entladung geöffnet sind. Dies geht über den Stand der Lärminderungstechnik hinaus.

Die Höhe des Zwischenwertes ist maßgeblich von der konkreten Schutzbedürftigkeit des betroffenen Gebietes abhängig. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung nach Nr. 6.7 TA Lärm zugrunde:

- **Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriegebiete andererseits**
Südlich der B 294 und der Bahnlinie befinden sich gewerblich und industriell genutzte Flächen. Das direkt an die B 294 angrenzende kleine Wohngebiet grenzt im Osten an ein Mischgebiet und im Norden an Ortskernbebauung mit teilweise gewerblicher Nutzung. Insgesamt ist das bestehende Wohngebiet somit bereits durch verschiedene umliegende Gewerbenutzungen geprägt.
- **Ortsüblichkeit der Geräusche**
Im Kern ist die Qualität der Geräuschbelästigung relevant, so dass es um die charakteristische Vergleichbarkeit der konkreten Anlagengeräusche mit den übrigen am Immissionsort vorherrschenden Geräuschen geht. Durch die zuvor beschriebene Prägung der Wohnbebauung und der umfangreichen gewerblichen Nutzungen in der Umgebung sind die Geräusche aus der geplanten Anlage der ALBA Nordbaden, insbesondere LKW-Fahrbewegungen, als typisch und somit ortsüblich zu charakterisieren.
- **Zeitliche Priorität der Verwirklichung der unverträglichen Nutzungen**
Die derzeit genehmigten gewerblichen Nutzungen am vorgesehenen Standort der ALBA Nordbaden GmbH begannen laut Baugenehmigung zur Halle 1 Anfang der 1960er Jahre. Die Hallen 2 und 3 kamen 1981 hinzu. Der Bebauungsplan für das Wohngebiet wurde im Jahr 1984 und somit später beschlossen. Die gewerbliche Nutzung stellt somit die am längsten existierende Nutzung dar und die Koexistenz zwischen Wohn- und gewerblicher Nutzung besteht seit Jahrzehnten.
- **Weiteres Kriterium abseits der TA Lärm**
Das betreffende Wohngebiet ist an der B 294 sowie der Bahnlinie gelegen und daher in erheblichem Maße dem Straßen- und Schienenverkehrslärm ausgesetzt, so dass die gewerblichen Schallimmissionen weitestgehend überdeckt werden. Die durch die genannten Verkehrswege verursachten Geräuschimmissionen sind zwar nicht im Rahmen der TA Lärm zu beurteilen, dennoch kann ihr Einfluss bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Bebauung berücksichtigt werden.

- Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten

Die schallintensiven Vorgänge finden im Wesentlichen in vollständig geschlossenen Hallen statt. Der Leercontainerumschlag erfolgt überwiegend südlich der Hallen und wird somit gegen das Wohngebiet schallabgeschirmt.

Im Sinne der TA Lärm kann somit für die im Wohngebiet liegenden Immissionsorte 1-3 ein Zwischenwert gebildet werden. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Als Zwischenwert wurde daher ein Immissionsrichtwert von 58 dB(A) festgesetzt (siehe NB 4.8.9).

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Unter Berücksichtigung des Zwischenwerts für die Wohnbebauung kann dem schlüssigen Schallimmissionsgutachten entnommen werden, dass die Lärmimmissionen des geplanten Anlagenbetriebs die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber um mindestens 6 dB unterschreiten. Anhaltspunkte, die gegen die Regelvermutung der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm sprechen, sind nicht erkennbar. Unzulässig hohe Spitzenpegel, die die Richtwerte tagsüber um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu befürchten. Im Ergebnis ist daher die von der geplanten Anlage ausgehende Zusatzbelastung im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch Lärm sowie einer damit verbundenen Überschreitung der festgesetzten Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Anlagenstandortes ist unter regulären Betriebszuständen nicht zu rechnen.

Durch die nahezu komplette Einhausung der schallintensiven Vorgänge in den Hallen 1 und 3 und der nur zur Ein- und Ausfahrt zur Be- und Entladung geöffneten vollautomatisch gesteuerten Schnellauftore sind bereits Maßnahmen ergriffen, die über den Stand der Technik hinausgehen und dafür Sorge tragen, dass keine für einen immissionsschutzrechtlichen Betrieb einer Abfallanlage typischen Emissionen und Immissionen verursacht werden.

5.5.3 Geruch

Zur Beurteilung der durch das Vorhaben verursachten Geruchsmissionen wurde durch das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 11. Dezember 2019, zuletzt revidiert am 26. Februar 2020, eine Geruchsprognose über die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten erstellt.

Die Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten sind dabei entsprechend der TA Luft sowie der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) beurteilt worden. Die durch die Anlage hervorgerufene Zusatzbelastung von max. 0,3 % ist an den maßgeblichen Immissionsorten irrelevant. Die Irrelevanzschwelle der GIRL (Nr. 3.3) von 0,02 (2 %) als Anteil der Jahresstunden wurde deutlich unterschritten. Gemäß Nr. 3.3 der GIRL ist bei Einhaltung dieses Wertes davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Aufgrund der sehr geringen Geruchsbeiträge sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb schädliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten finden vorwiegend in vollständig geschlossenen Hallen statt, die vollautomatischen Schnellauftore sind nur zur Be- und Entladung geöffnet. Es sind daher Maßnahmen ergriffen, die über den Stand der Technik hinausgehen und dafür Sorge tragen, dass keine für einen immissionsschutzrechtlichen Betrieb einer Abfallanlage typischen Emissionen und Immissionen verursacht werden.

5.5.4 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die beim Betrieb des Anlagenstandortes anfallenden Abfälle werden entsprechend der Gewerbeabfallverordnung getrennt erfasst und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Im Wesentlichen handelt es sich um Altpapier, Leichtverpackungen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall. Bei Betriebsstörungen anfallende Abfälle werden ggf. als gefährliche Abfälle entsorgt.

5.5.5 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Energieintensive Prozesse oder Anlagen werden nicht betrieben. Beim Betrieb der Lagerhallen fällt keine Energie auf einem nutzbaren Temperaturniveau an.

5.5.6 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die ALBA Nordbaden GmbH plant insgesamt 82 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotte zu lagern. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist für die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Ziffer 8.7.1.2 Anlage 1 UVPG) erst ab einer Lagermenge von 100 Tonnen durchzuführen.

5.5.7 Baurecht / Brandschutz / Atypik

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante Betriebsareal befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Bebauungsplangebietes. Das Baurechtsamt der Stadt Pforzheim geht in seiner Stellungnahme vom 04. März 2020 (Az.: 20/00054/1/ST/009) bei der planungsrechtlichen Einstufung von einem Baugebiet nach § 34 BauGB aus und gibt an, dass die nähere Umgebung einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO entspricht. Diese Einschätzung wird seitens der Genehmigungsbehörde geteilt. Demnach sind dort lediglich nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sind erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit in der Regel nicht auszuschließen, so dass solche Anlagen im Allgemeinen bauplanungsrechtlich bei typisierender

Betrachtung ohne Unterscheidung der jeweiligen Verfahrensarten als erheblich belästigende Gewerbebetriebe angesehen werden.

Nach § 15 Abs. 3 BauNVO ist die Zulässigkeit von Anlagen in den Baugebieten jedoch nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen. Allein aus dem Umstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit kann also nicht auf deren Gebietsunverträglichkeit geschlossen werden. Dies stellt lediglich ein Indiz für einen planungsrechtlich unzulässigen, weil erheblich belästigenden Betrieb dar. Diese Vermutung kann im Rahmen der gebotenen beschränkt typisierenden Betrachtungsweise ausgeräumt werden.

Gewerbegebietsverträglichkeit (Atypik) der Anlage

Die Beurteilung der Gewerbegebietsverträglichkeit (Atypik) einer Anlage ist jeweils im konkreten Einzelfall zu überprüfen.

Als Indiz für eine Atypik kann gewertet werden, wenn die zulässigen Grenzwerte deutlich unterschritten werden (z.B. Irrelevanz der Immissionen) oder die Größe und Leistung der Anlage vom branchenüblichen Erscheinungsbild deutlich abweicht und sich damit für ein Gewerbegebiet als geeignet darstellt. Auch technische oder bauliche Maßnahmen zur Emissionsminderung sind bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen.

a) Atypische Betriebsart- und weise

An der geplanten Betriebsstätte der ALBA Nordbaden GmbH in Pforzheim findet im Vergleich zu anderen Abfallbehandlungsanlagen eine Behandlung nur untergeordnet statt. Die Behandlung gefährlicher Abfälle beschränkt sich ausschließlich auf die Ausortierung von Störstoffen bei den Abfallfraktionen Altholz A IV (ASN 17 02 04* und 19 12 06*) sowie teerhaltiger Dachpappe (ASN 17 03 03*).

Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle findet ausschließlich bei der Ballenpresse statt. PPK (ASN 15 01 01 und 19 12 01) sowie Kunststoffe (ASN 15 01 06) werden zum Zwecke der Transportoptimierung balliert. Eine darüberhinausgehende Behandlung findet nicht statt. Am vorgesehenen Anlagenstandort kommen keine für Abfallbehandlungsbetriebe typischen potenziell emissionsträchtigen Zerkleinerungs- und Trennag-

gregate zum Einsatz. Zudem erfolgt die Behandlung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle im vorliegenden Fall ausschließlich in vollständig geschlossenen Hallen. Auch sind automatische Schutzvorkehrungen (Staubniederschlag / Schnellauftore) zur Emissionsminderung vorhanden, Details können den Erläuterungen unter b) entnommen werden.

b) Technische und bauliche Maßnahmen zur Emissionsminderung

Die immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlage umfasst die Behandlung, die Lagerung und den Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die wesentlichen emissionsträchtigen Betriebsteile der beantragten Anlage finden in geschlossenen Hallen statt, deren vollautomatischen Schnellauftore nur für die Ein- und Ausfahrt zur Be- und Entladung geöffnet sind. Das Öffnen und Schließen der Schnellauftore wird per Lichtschrankensteuerung geregelt, überquert ein Fahrzeug die Lichtschranke wird das Tor entweder geöffnet oder geschlossen.

In der Halle 1 und 3 wird zudem ein Wassernebelsystem zur Staubniederhaltung installiert, welches automatisch über einen Staubsensor ausgelöst wird. Die geplanten automatisierten Schutzvorkehrungen und die nahezu vollständige Einhausung der emissionsträchtigen Betriebsteile tragen erheblich zum geminderten Störpotenzial der Anlage bei (siehe Nr. 5.5.1 bis 5.5.3 dieser Genehmigung). Insbesondere sind die ergriffenen automatischen Schutzvorkehrungen zur Minderung der Immissionen nicht verhaltensbezogen, sondern anlagenbezogen und somit unabhängig von der Handlungsweise der Betriebsangehörigen.

Im Außenbereich werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle nur untergeordnet umgeschlagen oder gelagert. Hierfür werden im Außenbereich vollständig überdachte und dreiseitig geschlossene Anschubboxen für die BE 030 und BE 050 bereitgestellt. Im Kleinanlieferbereich BE 050 stehen für die Abfälle zusätzlich Container bereit. Eine Behandlung der Abfälle findet im Außenbereich nicht statt.

c) Emissionsverhalten der Anlage

Im vorherigen Abschnitt „Technische und bauliche Maßnahmen zur Emissionsminderung“ wurde bereits ausgeführt, welche Schutzvorkehrungen getroffen wurden, um das Störpotenzial der Anlage zu reduzieren.

Aus den plausiblen und nachvollziehbaren Gutachten zur Beurteilung der Schall-, Staub- und Geruchsimmissionen (siehe Anlage 8 der Antragsunterlagen) kann entnommen werden, dass die durch die Anlage hervorgerufene Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten durchweg irrelevant sind.

Im vorliegenden Genehmigungsbescheid wurde bereits unter Kapitel 5.5.1 bis 5.5.3 festgehalten, dass Maßnahmen ergriffen wurden, die über den Stand der Technik hinausgehen und dafür Sorge tragen, dass keine für einen immissionsschutzrechtlichen Betrieb einer Abfallanlage typischen Emissionen und Immissionen verursacht werden.

Zudem wird die Anlage nur tagsüber betrieben, in der Nacht finden keine Tätigkeiten am Betriebsstandort statt.

d) Gefährlicher Abfall

Für den Standort sind insgesamt nur sechs gefährliche Abfallfraktionen (Asbest, künstliche Mineralfasern (KMF), Altholz A IV, teerhaltige Dachpappe, Elektroschrott (inkl. Kühlschränke)) für den Umschlag und die Zwischenlagerung vorgesehen. Die Behandlung beschränkt sich auf die Störstoffauslese bei Altholz A IV und teerhaltiger Dachpappe. Die gefährlichen Abfälle machen ca. 6,1 % des jährlichen Durchsatzes der Anlage aus, so dass die damit verbundenen Tätigkeiten nur untergeordnet stattfinden. Asbest und KMF werden im Außenbereich nur in zugelassenen Gebinden angenommen, so dass eine Faserfreisetzung im Regelfall nicht zu befürchten ist. Selbst im Falle eines beschädigten Gebindes ist nicht zwangsläufig eine Faserfreisetzung zu befürchten, da die Asbestfasern häufig im Verbund vorliegen. Elektroschrott (inkl. Kühlschränke) wird im Außenbereich angenommen und in einem gesonderten Bereich der Halle 2 zwischengelagert. Altholz und Dachpappe werden nur in der Halle angenommen. Das Gefahrenpotenzial der an der Betriebsstätte geplanten gefährlichen Abfälle ist vergleichsweise gering (z.B. im Vergleich zu lösemittelhaltigen Abfällen).

e) Einschätzung der zuständigen Baurechtsbehörde (Stadt Pforzheim)

Die Baurechtsbehörde führt in ihrer Stellungnahme vom 04. März 2020 hierzu aus:

„Auf Grundlage der Bauvorlagen, insbesondere der Betriebsbeschreibung ist davon auszugehen, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlich relevanten Betriebsvorgänge in den Betriebshallen bei geschlossenen Toren vorgenommen werden. Es ist

insoweit -gemäß den vorgelegten immissionsschutzrechtlichen Gutachten- gewährleistet, dass die Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen „aus sich heraus“ sich in einem gewerbegebietsverträglichen Rahmen bewegen ohne dass es einer gesonderten Überwachung durch Aufsichtspersonen bedarf.“

„In Bezug auf die vom Personal beaufsichtigten Außenlagerflächen (BE 030 und BE 050) kann diese Aussage naturgemäß nur eingeschränkt gelten. Aufgrund der Größenordnung und teilweisen Einhausung der Lagerflächen bzw. der Art der dort angelieferten Materialien ist es -auch im Hinblick auf die vorgelegten Gutachten- gerechtfertigt, von einer noch gewerbegebietsverträglichen Nutzung auszugehen.“

„Insoweit kann insgesamt mit der Betriebsbeschreibung- von einer atypischen Betriebsart einer solchen Anlage ausgegangen werden, die in dem vorliegenden Baugebiet nach §§ 34 BauGB, 8 BauNVO planungsrechtlich zulässig ist.“

Entscheidung bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Anlage kann auf Grund der vorliegenden Gutachten zu Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen kein die Gebietsprägung beeinträchtigendes Störpotenzial unterstellt werden, das nur in einem Industriegebiet verwirklicht werden könnte. Die geplante Betriebsstätte kann unter Berücksichtigung der Ausführungen unter a) bis e) keine unzumutbaren Belästigungen zulasten der Nachbarschaft hervorrufen, weshalb die dauerhafte und zuverlässige Gebietsverträglichkeit der Anlage sichergestellt ist. Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrechtliche Vorgaben / Brandschutz

Die baulichen Maßnahmen sind baugenehmigungspflichtig nach den §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein. Die Stadt Pforzheim wurde als zuständige untere Baurechtsbehörde gehört.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die untere Baurechtsbehörde teilte mit der Stellungnahme vom 04. März 2020 (Az.: 20/00054/1/ST009) mit, dass die aktuelle Erschließung des geplanten Betriebsstandortes grundsätzlich gegeben aber äußerst unbefriedigend und nicht frei von Missständen ist. Zur dauerhaften Sicherstellung der Erschließung waren u.a. Ausweichstellen sowie

eine alternative verkehrliche Erschließung („Im Hinteren Zeil“ zur „Industriestraße“) umzusetzen und per Baulast zu sichern. Die Baulasten wurden am 20. August 2020 eingetragen (NB 4.2.4) und die Ausweichstellen werden errichtet. Die ausreichende Erschließung ist somit gesichert. Die von der Stadt Pforzheim vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Das erforderliche Löschwasser-Rückhaltevolumen nach der Löschwasserrückhalte-richtlinie (LÖRüRI) beträgt 224 m³. Aus der Stellungnahme der Stadtentwässerung Pforzheim (ESP) ist ersichtlich, das in den Hallen 1 bis 3 mehr als das nach LÖRüRI geforderte Volumen zurückgehalten werden kann. Die Löschwasserrückhaltung für die Lagerboxen BE 030 und BE 050 ist baulich noch nachzuweisen (siehe NB 4.5.11).

Insgesamt ist somit von einem ausreichenden Rückhaltevolumen auszugehen (vgl. Gutachten der Bayerischen Anlagenprüfungorganisation e.V. (bap) vom 10. Dezember 2019).

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag wurde auch die Zulassung von erlaubnispflichtigen Abweichungen (§ 56 Abs. 1 LBO) beantragt. Die beantragten erlaubnispflichten Abweichungen aus dem Brandschutzkonzept vom 26. Februar 2020 (Kapitel 7) sind mit Schreiben vom 09. Juli 2020 aufgrund brandschutztechnischer Anpassungen konkretisiert worden. Im Büro- und Sozialgebäude in Halle 1 (BE 060) sind tragende und aussteifende Bauteile inklusive Decke in Stahl bzw. Holz und damit nicht feuerhemmend ausgeführt. Die Feuerwehr teilte mit Stellungnahme vom 16. Juli 2020 mit, dass der beantragten Abweichung zugestimmt werden kann, wenn entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind unter der Nebenbestimmung 4.4.2 festgesetzt worden.

Für die Hallen 1 und 2 wird eine Abweichung von der Ziffer 5.14.1 der IndBauRL beantragt, wonach in Industriebauten mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m² aufweisen, Wandhydranten vorgehalten werden müssen. Anstelle der Wandhydranten solle zur wirksamen Brandbekämpfung von Entstehungsbränden eine erhöhte Anzahl an Löscheinheiten in Handfeuerlöschern bzw. mobilen Löscheinheiten vorgehalten werden. Die Feuerwehr teilte mit Stellungnahme vom 16. Juli 2020 mit, dass der beantragten Abweichung zugestimmt werden kann, wenn entsprechende Anforderungen erfüllt werden. Diese Anforderungen sind unter der Nebenbestimmung 4.4.2 in die Genehmigung aufgenommen worden.

5.5.8 Wasserrecht

5.5.8.1 Schmutzwasserentsorgung

Der Betriebsstandort ist bereits an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Das Abwasser aus dem Tank- und Waschplatz soll vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation über einen Leichtflüssigkeitsabscheider behandelt werden. Die weitere vorhandene Schmutzwasserinfrastruktur der Betriebsgebäude wird unverändert weiter genutzt.

Abscheideranlage

Gemäß § 48 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) bedürfen der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt bei

1. Öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,
2. Nicht öffentlichen Abwasseranlagen für häusliche Abwasser,
3. Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser,
4. Abwasseranlagen, die nach der Bauart zugelassen sind,
5. Abwasser, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5), deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist,
6. Abwasseranlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird.

Soweit die Genehmigungspflicht für eine Anlage entfällt, gilt dies auch für die mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen.

Für den Einbau ist ein Mall-Koaleszenzabscheider der Klasse I mit Schlammfang NeutraPrim (patentiert) und der Nr. Z-54.3-496 geplant. Eine wasserrechtliche Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage (Abscheider) und deren Nebeneinrichtungen ist daher nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 6 WHG entbehrlich.

Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) einer Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für den Tank- und Waschplatz ist der Anhang 49 „Mineralöhlhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung (AbwV) einschlägig. Für die Indirekteinleitung des Abwassers aus dem geplanten Tank- und Waschplatz in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation wurde deshalb eine Genehmigung nach § 58 WHG beantragt. Die Einleitmenge beträgt insgesamt 2 l/s.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Stadtentwässerung Pforzheim (ESP) wurde im Verfahren gehört und hat in seiner Stellungnahme vom 24. März 2020 keine Bedenken gegen die Indirekteinleitung der Abwässer aus dem Tank- und Waschplatz geäußert. Die Abwässer aus dem Tank- und Waschplatz werden über einen Leichtflüssigkeitsabscheider behandelt, worüber die Einhaltung der o.g. Anforderungen sichergestellt wird. Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.

Sammelgrube

Für das in den Lagerboxen der BE 030 und BE 050 ggf. anfallende Abwasser ist eine abflusslose bauartzugelassene Sammelgrube mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Litern vorgesehen. In regelmäßigen Abständen ist das Abwasser fachgerecht zu entsorgen (vgl. NB 4.5.10). Auch hier ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 6 WG entbehrlich.

5.5.8.2 Niederschlagsentwässerung

Das vorhandene Niederschlagsentwässerung des Standortes über ein separates Entwässerungssystem mit Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation wird weiter genutzt, ergänzt und auf den Stand der Technik gebracht.

Das für den östlichen Entwässerungsstrang geplante Regenklärbecken mit 6 m³ Volumen, bedarf gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WG als Anlage zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser keine wasserrechtliche Genehmigung. Dies gilt auch für die Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen.

Die Stadtentwässerung Pforzheim (ESP) wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 24. März 2020 (Az.: 3.BL/GE-GE Bre/Dm 20-003-Bre_BImSchG) eine ausführliche Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. Die sich aus der Stellungnahme ergebenden Anforderungen u.a. zur Niederschlagsentwässerung sind vollumfänglich in den Nebenbestimmungen unter 4.5 ff. aufgenommen worden.

5.5.8.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Eignungsfeststellung

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Nach § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 AwSV ist die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG nicht über die in § 63 Abs. 2 und 3 WHG geregelten Fälle hinaus erforderlich für

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder fester wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A,
2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 7 AwSV,
3. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von allgemein wassergefährdenden Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV unterliegen,
4. Heizölverbraucheranlagen und
5. Anlagen mit einem Volumen von bis zu 1 Kubikmeter, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann.

Nach § 41 Abs. 2 AwSV ist eine Eignungsfeststellung für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sowie für § 46 Abs. 2 oder 3 prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nicht erforderlich, wenn

1. für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorliegt:
 - a) ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG aufweist,
 - b) Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des WHG oder
 - c) bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften und
2. durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Fass- und Gebindelager

Das bestehende Öllager (baurechtlich genehmigt) mit einem maßgebenden Volumen von 0,6 m³ sowie der Gefahrstoffschränk in der Werkstatt (0,22 m³ / Halle 2) sind laut dem schlüssigen Gutachten der Bayerischen Anlagenprüfungorganisation e.V. (bap) vom 10. Dezember 2019 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV nicht erforderlich. Die wassergefährdenden

Stoffe werden ausschließlich in den Originalgebinden, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen, gelagert. Gebinde mit flüssigen Inhalten werden über entsprechenden Rückhalteinrichtungen aufbewahrt.

Hydraulikölanlage Ballenpresse (BE 040)

Gemäß dem nachvollziehbaren Gutachten der Bayerischen Anlagenprüfungsorganisation e.V. (bap) vom 10. Dezember 2019 ist das Hydrauliköl in die Gefährdungsstufe A einzuordnen und daher keine Eignungsfeststellung erforderlich (siehe § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV). Für den Fall das Hydrauliköl austritt, ist eine Auffangwanne mit einem Volumen von 2 m³ vorgesehen.

Tank- und Waschplatz (BE 070)

Im Gutachten der Bayerischen Anlagenprüfungsorganisation e.V. (bap) vom 10. Dezember 2019 sind an die Eigenverbrauchertankstelle und den Abfüllplatz Anforderungen (u.a. doppelwandig, Leckanzeigegerät etc.) gestellt worden. In der Eigenverbrauchertankstelle soll der Lagertank ein Volumen von 3 m³ Dieselkraftstoff fassen. Daraus resultiert, dass die Tankstelle der Gefährdungsstufe B zu zuordnen ist. Nach § 41 Abs. 2 AwSV kann auf die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG verzichtet werden, wenn die einzelnen Anlagenteile einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen entsprechende Nachweise und Zulassung aufweisen und ein Sachverständiger bestätigt, dass die Gewässerschutzanforderungen erfüllt werden. In den Nebenbestimmungen 4.5.27 bis 4.5.29 sind die Anforderungen aus dem Gutachten aufgenommen und bei Bedarf konkretisiert worden. Weiterhin wurde unter Nr. 4.5.34 festgesetzt, dass die Nachweise und Zulassungen vor Inbetriebnahme vorzulegen sind. Die Anlage muss vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden, so dass im vorliegenden Fall auf die Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV verzichtet werden kann.

Abfalllagerung

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe keiner Rückhaltung, wenn

1. sich diese Stoffe

- a. in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind, oder
 - b. in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und
2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

Der Umgang mit allgemein wassergefährdenden Abfälle, wie z.B. Altholz A IV oder teerhaltige Dachpappe entspricht laut dem schlüssigen Gutachten der Bayerischen Anlagenprüfungorganisation e.V. (bap) vom 10. Dezember 2019 auch ohne explizite Rückhalteinrichtungen den gesetzlichen Anforderungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz, da:

- den Abfällen keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe anhaften.
- die Löslichkeit der Abfälle unter 10 g/l liegt und Niederschlagswasser durch die Überdachung und Einhausung abgehalten wird.
- aufgrund der baulichen Überdachung und Einhausung sowie der Lagerform (z.B. Containern) ein Verwehen beim Umgang mit den Abfällen oder ein Abschwemmen (z.B. Starkregen) nicht zu befürchten ist.

Auch sind die Bodenflächen vollständig aus dichtem Beton oder Asphalt, so dass auf die Forderung einer Rückhaltung gemäß § 26 Abs. 1 AwSV verzichtet werden kann.

Die Lagermenge der allgemein wassergefährdenden Abfälle beträgt insgesamt weniger als 1.000 t und bedarf somit gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV auch keiner wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, da Anlagen mit festen wassergefährden Stoffen gemäß Anlage 5 AwSV erst über 1.000 t prüfpflichtig werden.

5.5.9 Bodenschutz

Altlasten

Das Grundstück „Im Hinteren Zeil 18-20“ in 75179 Pforzheim ist aufgrund der vorhandenen Geländeauffüllungen im Bodenschutzkataster der Stadt Pforzheim als Altablagung „Unteres Enztal II“ und aufgrund der gewerblichen Vornutzung im Altlastenkataster der Stadt Pforzheim als Altstandort aufgenommen. In der Stellungnahme der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 23. Januar 2020 heißt es: „Da offen-

sichtlich nicht in den Boden eingegriffen wird, ergeben sich hierdurch derzeit keine weitergehenden Anforderungen.“ Diese Auffassung wird seitens der Genehmigungsbehörde ebenfalls vertreten.

Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat ein Antragssteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die vorliegende Anlage ist aufgrund der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie einzustufen (vgl. Anhang 1 Nr. 8.12.1.1 der 4. BImSchV). Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist damit für die geplante Anlage grundsätzlich notwendig.

„Gefährliche Stoffe“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG sind Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.03.2011, S. 1) geändert worden ist.

Dementsprechend handelt es sich bei Abfällen nicht um „gefährliche Stoffe“ im Sinne der vorgenannten Definition, da Abfälle vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

„Relevante gefährliche Stoffe“ im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG sind Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Nach § 10 Abs. 1a Satz 2 besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Dem Antrag lag im Register 8 ein Gutachten des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 11. Dezember 2019 bei, in dem das Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes geprüft wurde. Im Ergebnis konnte dort festgehalten werden, dass für alle im Rahmen des Betriebs der geplanten Anlage zu betrachtenden Stoffe und Gemische kein Erfordernis für eine Betrachtung in einem Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

Die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2020 mit, dass die Aussagen zum Nichterfordernis eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) nach § 10 Abs. 1 a BImSchG schlüssig sind und auf die Vorlage eines AZB verzichtet werden kann.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.

5.5.10 Naturschutzrecht

Durch das Vorhaben wird nicht in Natur und Landschaft eingegriffen. Das Betriebsgrundstück ist bereits versiegelt und zusätzliche Flächen werden nicht benötigt.

5.5.11 Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes und nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber zu treffen. Zusätzliche bauliche und organisatorische Anforderungen zum Arbeitsschutz werden mit Umsetzung der dortigen Nebenbestimmungen geregelt.

5.5.12 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Sicherheitsleistung auf [REDACTED] Euro festgesetzt.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das o. a. Urteil des BVerwG vom 13. März 2008). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden.

Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. März 2008 einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß Excel-Tabelle (Ergänzende Unterlagen vom 23. Juni 2020) durch die Angabe der maximalen Lagermengen der gelagerten Abfallstoffe und entsprechenden Entsorgungskosten wie folgt:

Summe Entsorgungskosten (brutto)		€
+ 15 % Zuschlag		€
Summe (brutto)		€

zu erbringende Sicherheitsleistung = [REDACTED] €

Dieser Berechnung liegen die vom Antragsteller genannten Entsorgungspreise zu Grunde, die die Genehmigungsbehörde mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg abgeglichen hat.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nr. 4.9 dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung – in Ausübung des Auswahlermessenes zur Art des Sicherungsmittels – sind Insolvenzfestigkeit und

administrative Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg sind sich einig, dass im Regelfall als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Betracht kommt.

Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

5.5.13 Weitere Begründung der Nebenbestimmungen

Nach § 36 Abs. 1 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. § 12 Abs. 1 BImSchG enthält die gesetzliche Zulassung von Nebenbestimmungen, indem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in Nr. 4 dieses Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung in Nr. 4.1 dienen der Klarstellung und Sicherstellung der allgemeinen Betriebsweise der Anlage.

Die bau- und brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 4.2 und 4.4 sind erforderlich, um die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Unter 4.3 wird der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG Rechnung getragen, die im Grunde Bestandteil der baurechtlichen Entscheidung ist.

Die wasserrechtlichen Auflagen unter 4.5 basieren auf den Vorgaben des AwSV-Sachverständigen, der Stellungnahme der Stadtentwässerung Pforzheim sowie der Stellungnahme des Fachreferat 54.3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und dienen der Konkretisierung sowie der Sicherstellung des Standes der Technik.

Unter 4.6, 4.7 und 4.8 werden die Nebenbestimmungen aufgeführt, welche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich sind.

5.6 Behandlung der Einwendungen

Nachfolgend werden überblicksartig die in der Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen dargestellt. Da sich die Einwendungen zum Teil thematisch überschneiden, werden diese themenbezogen behandelt.

Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass eine Einwendung nicht fristgerecht vorgebracht wurde. Diese ist erst am 10. Juni 2020 dem Regierungspräsidium Karlsruhe zugegangen. Die Einwendung deckt sich im Grunde mit den Inhalten der anderen einwendenden Personen/Firmen und findet somit Berücksichtigung.

5.6.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Es werden formale Mängel des Beteiligungsverfahrens vorgebracht u.a. sollen die örtlichen Gegebenheiten und die Fristen zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen angesichts der allgemeinen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise unzureichend gewesen sein.

Die von ALBA beauftragte Kanzlei „SAMMLERUSINGER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB“ äußert sich in ihrer Stellungnahme vom 09. Juni 2020 wie folgt (auszugweise dargestellt):

Um jegliche denkbaren Nachteile, die sich aus der Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit durch den Erlass der Corona-Verordnung ergeben könnten - auszuschließen, hat ALBA nicht nur unverzüglich, sondern im Hinblick auf mögliche zu erwartende Einschränkungen schon vorsorglich sämtliche zur Verfügung stehenden Instrumente ergriffen, um allen Bürgern barrierefrei einen effektiven sowie zumutbaren und rechtskonformen Zugang zu den Antragsunterlagen zu gewährleisten.

Zur Erleichterung des Zugangs und ergänzend zur amtlichen Auslage an den in der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. März 2020 genannten Orten wurden die Antragsunterlagen - spiegelbildlich zur körperlichen Auslage in den Räumlichkeiten der Behörden - auf der Homepage von ALBA zum Zwecke der barrierefreien und öffentlichen Einsicht während 24 Stunden täglich als Download zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus lagen die Antragsunterlagen auch bei ALBA zur Einsichtnahme aus. Unter Beachtung der Hygienevorschriften konnten Interessierte die Antragsunterlagen

an zwei Betriebsstätten der ALBA in Pforzheim und in Karlsruhe montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr einsehen sowie Kopien anfertigen.

Schließlich hat das Regierungspräsidium Karlsruhe auf seiner Homepage einen Link zu den Antragsunterlagen veröffentlicht und zudem dargelegt, dass und wo alle erforderlichen Antragsunterlagen im Internet zugänglich sind. Zusätzlich hat es darauf hingewiesen, dass die körperliche Einsichtnahme der Antragsunterlagen an den o.g. Standorten der ALBA möglich ist. Ohnedies war die Möglichkeit der körperlichen Einsichtnahme in die Antragsunterlagen auch weiterhin bei der zuständigen Behörde gegeben.

Das mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmte Vorgehen zur Öffentlichkeitsbeteiligung stimmt auch mit den Empfehlungen der am 24./25. März 2020 veröffentlichten Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu der „Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angesichts der Corona-Krise“ überein.

Gemäß § 10 der 9. BImSchV ist der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens auszulegen. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzungen dieser Auswirkungen enthalten.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sind der Antrag und die vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat nach Bekanntmachung zur Einsicht auszulegen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG hat die Öffentlichkeit bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Zeit, elektronisch oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

Die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen ab dem 16. März 2020 beim Regierungspräsidium Karlsruhe und der Stadt Pforzheim zur Einsichtnahme aus. Am 17. März 2020 wurde auf der Homepage des

Regierungspräsidiums Karlsruhe bekanntgegeben, dass auf Grund des Coronavirus Besucherinnen und Besucher nur mit Termin Zugang zum Gebäude erhalten. Die Stadt Pforzheim teilt mit E-Mail vom 20. März 2020 mit, dass die Beteiligung weiter gesichert ist. Am 23. März 2020 hat ALBA Nordbaden zusätzlich die Antragsunterlagen auf ihrer Homepage zum Download zur Verfügung gestellt und die Unterlagen in ihren Betriebsstätten in Karlsruhe und Pforzheim ausgelegt. Diese ergänzende Information ist am selbigen Tag auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht wurden. Auf der Homepage des Regierungspräsidium Karlsruhe sind am 25. März 2020 die bis zum Zeitpunkt der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange veröffentlicht worden.

Die Zugänglichkeit der offengelegten Unterlagen war somit im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Stadt Pforzheim bis zum Ende der Auslegungsfrist am 15. April 2020 gewährleistet. Zudem wurden auf Grund der besonderen Situation zeitnah die Unterlagen digital zur Verfügung gestellt. Einwendungen konnten bis einschließlich 15. Mai 2020 erhoben werden, die gesetzlichen Fristen wurden gewahrt. Formale Mängel am Beteiligungsverfahren sind nicht ersichtlich, das Verfahren wurde gemäß den geltenden rechtlichen Anforderungen durchgeführt. Zudem hat die einwendende Person/Firma aufgrund der umfangreichen Einwendung offensichtlich Zugang zu den Unterlagen, so dass kein entstandener Nachteil erkennbar ist.

Den Ausführungen des Einwenders konnte daher nicht gefolgt werden.

5.6.2 Andere gewerbliche Nutzung

Die einwendende Person/Firma befürchtet, dass durch die Genehmigung einer Abfallanlage die von ihm geplante gewerbliche Nutzung in unmittelbarer Nähe verhindert wird und sieht sich in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt.

In der Stellungnahme der Antragstellerin vom 09. Juni 2020 wird dazu folgendes ausgeführt (auszugweise dargestellt / angepasst aus Datenschutzgründen):

Die einwendende Person/Firma steht in diesem Kontext unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine schützenswerte Rechtsposition zu, denn wegen der geplanten gewerblichen Nutzung kann sich die einwendende Person/Firma gerade nicht auf einen Bestandsschutz berufen, der im hiesigen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wäre.

Die Planung der einwendenden Person/Firma für die gewerbliche Nutzung ist *keinesfalls soweit fortgeschritten, dass sich daraus eine Pflicht zur Berücksichtigung in dem Genehmigungsverfahren für die Anlage von ALBA ergeben könnte. Die planungsrechtliche Grundlage für die gewerbliche Nutzung wurde nicht geschaffen.*

Schließlich muss die Einwendung auch in groben Zügen erkennen lassen, inwieweit der Einwender durch das Vorhaben aktuell in Rechtsgütern betroffen sein kann. Diesen Anforderungen genügt die Einwendung nicht, wenn die Gesellschaft lediglich vorträgt, „in ihren schutzwürdigen Interessen massiv beeinträchtigt zu sein“. Das vermeintlich „schutzwürdige Interesse“ wird von der einwendenden Person/Firma aber nicht nachvollziehbar dargelegt oder gar näher ausgeführt. Eine pauschale Berufung auf schutzwürdige Interessen ist unbeachtlich, da es am erforderlichen konkreten Tatsachenvortrag fehlt.

Die von der einwendenden Person/Firma geplante gewerbliche Nutzung ist weder rechtskräftig beschieden noch in einem berücksichtigungsfähigen Verfahrensstand, so dass sie einer Genehmigungserteilung, auf die gem. § 6 BImSchG bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch besteht, nicht entgegensteht.

Dem Einwand kann nicht entsprochen werden.

5.6.3 Einhaltung von Abstandsflächen

Die einwendende Person/Firma bringt vor, dass die zu beachtenden Abstandsflächen ggf. nicht eingehalten werden.

Die Antragstellerin teilt hierzu mit:

Alle gem. Bauordnungsrecht zu beachtenden Vorgaben für Abstandsflächen wurden in der Planung berücksichtigt. Die erforderlichen Abstandsflächen sind im amtlichen Lageplan „Abstandsflächen“ von den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Zoll, Frey, Roller im Register 5 der Antragsunterlagen zeichnerisch dargestellt. Daraus geht hervor, dass die Abstandsflächen insbesondere auch gegenüber den benachbarten Grundstücken eingehalten sind. Damit ist der Drittschutz, wie gefordert, sichergestellt.

Ergänzend ist auch im Brandschutzkonzept auf Blatt 18 dargestellt, dass die erforderlichen Abstände von Gebäuden zur Grundstücksgrenze überall eingehalten werden (§ 5 LBO, § 7 LBOAVO).

Ergänzend kann hinzugefügt werden, dass die untere Baurechtsbehörde zum Vorhaben der ALBA Nordbaden GmbH gehört wurde und keine Bedenken hinsichtlich unzureichender Abstandsflächen vorgebracht hat. Aus § 5 LBO ist ersichtlich, dass für die zu beachtenden Abstandsflächen kein Mindestmaß vorgegeben ist. Zum Großteil werden bereits bestehende Gebäude genutzt. Durch den Anbau der Halle 1 sowie die Überdachung der Betriebseinheit 030 verringert sich der Abstand zum nächstgelegenen Gebäude der einwendenden Person/Firma nicht.

Der Einwand wurde somit behandelt.

5.6.4 Brandschutz und Brandfall

Die einwendende Person/Firma befürchtet, dass aufgrund der Bauweise die Standsicherheit und der Brandschutz sowie die Anforderungen an Brandwände und Bedachungen im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung nicht gewährleistet sind. Die einwendende Person/Firma gibt an, dass ein besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, was im Brandfall geschieht.

Hierzu führt die Antragstellerin nachfolgendes aus:

Dem Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage nach § 4 BImSchG liegt ein Bauantrag bei, dem ein Brandschutzkonzept und ein Bausachverständigen-Gutachten zum Brandschutz beigefügt sind. Weiterhin erfolgt im Rahmen der behördlichen Prüfung des Bauantrags eine baustatische Prüfung der Gebäude, soweit bauliche Veränderungen geplant sind.

Ein Prüfstatiker wurde von der Behörde bereits bestellt. Der Bauantrag mit den genannten Unterlagen wird behördlich geprüft. Damit ist sichergestellt, dass die baulichen Anlagen auch in der geänderten Form und Nutzung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Weiterhin wird, wie von der Genehmigungsbehörde gefordert, die Errichtung der Anlage von einem Brandschutzsachverständigen begleitet, der die brandschutztechnisch bedeutsamen Anlagenteile in Ausführung und Funktion überprüft und deren ordnungsgemäße Ausführung und Funktion zur Inbetriebnahme protokolliert.

*Daher ist die Befürchtung, dass die Anforderungen an den Brandschutz und die Stand-
sicherheit nicht gewährleistet wären, unbegründet.*

*Dies gilt auch für die Einwendung, wonach ein „besonderer Augenmerk darauf zu rich-
ten sei, was im Brandfall geschieht“. Durch die behördliche Prüfung des Brandschutz-
konzepts des Antragstellers und die brandschutztechnische Planungs- und Bauüber-
wachung durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz werden alle gebotenen
Maßnahmen zur Minderung einer etwaigen Gefährdung von Anwohnern auch im nicht
bestimmungsgemäßen Betrieb sichergestellt.*

Ergänzend sei hinzugefügt, dass im Verfahren die zuständige untere Baurechtsbe-
hörde sowie die Feuerwehr Pforzheim (siehe auch Kapitel 5.3) beteiligt wurden. Die
Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen der beiden TÖBs ergeben, sind voll-
umfänglich unter den Nebenbestimmungen Nrn. 4.2 und 4.4 in den Genehmigungsbe-
scheid aufgenommen worden.

Den Ausführungen konnte daher nicht gefolgt werden.

5.6.5 Gesundheitliche Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf Anwohner

Es wird der Einwand vorgebracht, dass mit erheblichen Immissionen (Lärm, Geruch,
Schadstoffen etc.) zu rechnen sei und dadurch die Gesundheit u.a. der Anwohner, der
Arbeitnehmer bzw. Kunden der umliegenden Gewerbebetriebe beeinträchtigt wird.

Die von ALBA beauftragte Kanzlei „SAMMLERUSINGER Rechtsanwälte Partnerschaft
mdB“ äußert sich in ihrer Stellungnahme vom 09. Juni 2020 wie folgt (auszugsweise
dargestellt):

*Dem Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage nach § 4 BImSchG liegen Sachver-
ständigengutachten zur Beurteilung der Schall-, Geruchs- und Staubimmissionen bei.
In den Gutachten wird dargestellt, dass für die geplante Nutzung die Schall-Immissi-
onsrichtwerte, die Geruchs-Immissionswerte sowie die Immissionswerte für Schweb-
staub und Staubbiederschlag an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung
der geplanten Anlage nicht nur sicher eingehalten, sondern sogar deutlich unterschrit-
ten werden. Somit ist sichergestellt, dass die geplante Nutzung keine erheblich nach-*

teiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorruft. Eine Gesundheitsgefährdung von Anwohnern, Arbeitnehmern und Kunden in der Nachbarschaft ist danach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Es wird auf die Kapitel 5.5, 5.5.1 bis 5.5.3 sowie 5.5.7 b), c) und d) der vorliegenden Genehmigung verwiesen. Ergänzend sei angemerkt, dass die Anlage nur tagsüber im Zeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr betrieben wird.

Der Einwand wurde somit behandelt.

5.6.6 Grundstückswertminderung

Einige einwendende Personen/Firmen befürchten, dass ihr Wohneigentum bzw. die Grundstückswerte durch die Ansiedlung von ALBA erheblich an Wert verlieren könnten.

Die Antragstellerin teilt hierzu mit (auszugsweise dargestellt):

Das eine Wertminderung der benachbarten Grundstücke respektive der Attraktivität benachbarter Gewerbebetriebe - durch die Zulassung der Anlage - zu erwarten sei, ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen rechtlich nicht von Relevanz.

Denn eine Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen eigenständigen Abwägungsposten dar. Abwägungsrelevant sind danach nur die „faktischen und unmittelbaren, sozusagen ‚in natura‘ gegebenen Beeinträchtigungen“, die von einer baulichen Nutzung auf Nachbargrundstücke einwirken (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995, NVwZ 1995, 895(896).

Dies deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der Minderungen des Marktwertes eines Grundstückes, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, bereits nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts berühren (BVerfG, NVwZ 2007, 805 (806); ähnlich zuvor BVerfGE 105, 252 (277).

Eine den Schutzbereich von Art. 14 GG berührende „faktische und unmittelbare“ Beeinträchtigung der Nachbarn ist aber ausweislich der umfangreichen Gutachten

schlicht nicht gegeben. Der Anlage kann kein die Gebietsprägung beeinträchtigendes Störpotenzial unterstellt werden.

Die von der Firma Alba geplante Abfallbehandlungsanlage ist bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig (siehe Kapitel 5.5.7). Schutzwürdige Positionen des Einwenders aufgrund einer möglichen Wertminderung seines Grundstücks sind nicht erkennbar.

Den Ausführungen konnte daher nicht gefolgt werden.

5.6.7 Atypik der Anlage

Es wird der Einwand vorgebracht, dass die von ALBA geplante Anlage für ein Gewerbegebiet ungeeignet und nicht genehmigungsfähig sei. Zudem wird eingewandt, dass die Gutachten keine hinreichende Gewähr für eine atypische Abfallanlage bieten und von einem erheblich belästigenden Gewerbebetrieb auszugehen ist.

Die Antragsstellerin gibt an (stark verkürzt dargestellt):

Es ist nicht dargelegt, aus welchen inhaltlichen Gründen die einwendende Person/Firma die zur Begründung der Atypik in Bezug genommenen Sachverständigen-gutachten in Zweifel zieht bzw. als unzureichend erachtet.

Insoweit fehlt es an einem erwidernsfähigen Tatsachenvortrag.

Zur Gewerbegebietsverträglichkeit der Anlage wird auf das Kapitel 5.5.7 der vorliegenden Genehmigung verwiesen.

Dem Einwand kann nicht entsprochen werden.

5.6.8 Verkehrsströme

Es wird eingewandt, dass die Beeinträchtigungen der An- und Abfahrt der Abfälle von der Atypik der Anlage gar nicht umfasst werden.

In der Stellungnahme der Antragstellerin vom 09. Juni 2020 wird dazu folgendes ausgeführt (auszugsweise dargestellt):

Nach Nr. 7.4 TA Lärm sind Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Diese Berechnungs- und Bewertungsmethodik wurde dem Schallgutachten (siehe Ziff. 3.2) zugrunde gelegt.

Ergebnis dieser Betrachtung im Schallgutachten ist, dass die Immissionsbeiträge der geplanten Anlage einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt die Immissionsrichtwerte nicht nur einhalten, sondern deutlich unterschreiten (Das sogenannte Irrelevanzkriterium ist eingehalten).

In dieser Konsequenz ist die An- und Abfahrt zum Betriebsgelände sehr wohl von der Atypik der Anlage umfasst, denn auf das Schallgutachten wird in der Begründung der Atypik ausdrücklich Bezug genommen. Insbesondere stellt die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums eine entscheidende Tragsäule für das Vorliegen der Atypik dar.

Diese Ausführungen der ALBA Nordbaden GmbH treffen zu.

Der Einwand wurde somit behandelt.

5.6.9 Ausrichtung auf Abfalllogistik

Es wird vorgebracht, dass die Anlage auf die Abfallbehandlung und nicht auf die Abfalllogistik ausgerichtet ist und somit nicht der Widmung des Gebietes entspricht.

Die Antragstellerin sieht die Situation wie folgt (auszugsweise dargestellt):

In der geplanten Anlage findet - bis auf die grobe Störstoffentfrachtung im Zuge der Transportoptimierung, z.B. für Altpapier, Altholz und Kunststoff - keine Behandlung von Abfällen statt.

Hierzu wird auf das Kapitel 5.5.7 a) verwiesen.

Den Ausführungen konnte daher nicht gefolgt werden.

5.6.10 Einhaltung der Mengenschwellen

Es wird die Besorgnis geäußert, dass in der betrieblichen Praxis die Lagermengen erheblich überschritten werden.

Die von ALBA beauftragte Kanzlei „SAMMLERUSINGER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB“ teilt in ihrer Stellungnahme vom 09. Juni 2020 mit:

Anlagen, die einer behördlichen Genehmigung nach Maßgabe des Bundesimmissionsschutzgesetzes bedürfen, unterliegen einer regelmäßigen behördlichen Überwachung. Darüber hinaus ist die Antragstellerin ein als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziertes Unternehmen und wird von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle überwacht. Die Zertifizierung muss zudem jährlich wiederholt bzw. bestätigt werden.

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag werden für die geplante Anlage höchstzulässige Durchsatz- und Lagermengen beantragt und im Fall einer positiven Genehmigungsentscheidung als höchstzulässige Anlagenkapazität festgeschrieben.

Für eine Überschreitung der höchstzulässigen Durchsatz- und Lagermengen im Betrieb der beantragten Anlage gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

In der Antragstellung wurden die beantragten Mengen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen bewusst großzügig bemessen, damit im späteren Betrieb der Anlage die Schwankungen der Durchsatz- und Lagermengen im Rahmen der genehmigten Anlagekapazitäten verbleiben und somit die Anlage jederzeit genehmigungskonform geführt werden kann.

Dieser Rahmen begründet sich damit, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine transportfähige Charge nicht unverzüglich abgefahren werden kann. Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere vor Feiertagen oder „langen Wochenenden“ vor, dass das Zusammenstellen einer zweiten Charge derselben Abfallfraktion beginnt, bevor die erste Charge abgefahren werden konnte.

Zudem werden die Durchsatz- und Lagermengen der Anlage im elektronischen Betriebstagebuch des Antragstellers fälschungssicher dokumentiert. Dieses Betriebstagebuch kann jederzeit von der Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Schließlich hat der Betreiber der Behörde jährlich einen Jahresbericht über den Betrieb der Anlage unter Darstellung der Durchsatz- und Lagermengen zu übergeben.

In dem Genehmigungsbescheid sind unter Ziffer 1.1 und 4.1.3 die beantragten Mengen festgesetzt worden. Im Rahmen der gewerbeaufsichtlichen Überwachung wird die Einhaltung der Genehmigungsvorgaben überwacht. Mengenüberschreitungen sind beim bisherigen Betrieb der ALBA in Pforzheim nicht bekannt.

Der Einwand wurde behandelt.

5.6.11 Betriebsvorgänge auf dem Freigelände

Es wird angeführt, dass emissionsträchtige Betriebsvorgänge auf dem Freigelände und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen sind.

Die Antragstellerin führt aus:

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten der Lagerung, des Umschlags und der Behandlung finden im Wesentlichen in den geschlossenen Hallen 1 bis 3 statt. Somit werden über den Stand der Technik für derartige Anlagen hinaus Emissionsminderungsmaßnahmen ergriffen. Auf dem Freigelände finden lediglich Lkw-Fahrbewegungen, Containerwechsel und in geringem Umfang emissionsarme und gegenüber der Umgebung gut abgeschirmte Umschlagvorgänge und zeitweilige Lagerung statt.

Diese Betriebsweise wurde in den Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen, der Geruchsmissionen und der Staubmissionen berücksichtigt und bewertet. Im Ergebnis der Gutachten ist dargestellt, dass die geplante Betriebsweise keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorruft.

Es wird auf die Kapitel 5.5.1. bis 5.5.3 sowie 5.5.7 b), c) und e) im vorliegenden Bescheid verwiesen.

Den Ausführungen konnte daher nicht gefolgt werden.

5.6.12 Boden und Grundwasserschutz

Es wird der Einwand erhoben, dass die Anlage aufgrund ihrer Gefährlichkeit nicht als atypisch erscheint. Dies wird darin begründet, dass ein Versickern oder sonstiges Eindringen von schädlichen Stoffen in den Untergrund lediglich als „unwahrscheinlich“ bezeichnet wird.

Hierzu führt die Antragstellerin nachfolgendes aus:

In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung ist auf Seite 15, zweiter Absatz eindeutig formuliert, dass „das gesamte Grundstück bereits versiegelt ist, wodurch ein Versickern von schädlichen Stoffen in den Boden ausgeschlossen ist“.

Demgegenüber bezieht sich die von der einwendenden Person/Firma aus der Kurzbeschreibung (Ziff. 9) entnommene Formulierung zusätzlich auf ein „sonstiges Eindringen von schädlichen Stoffen“. Damit sind aber ausdrücklich nur außergewöhnliche Ereignisse gemeint, bei denen vernünftiger Weise ein „Überlaufen“ von Wasser nicht ausgeschlossen werden kann, wie z.B. bei einem sog. „Jahrtausendregen“. Für solche Fälle darf nur die Formulierung „unwahrscheinlich“ gewählt werden. Alles andere wäre wissenschaftlich nicht vertretbar.

Aus der Stellungnahme der bayerischen Anlagenprüforganisation (siehe Register 5 in den Antragsunterlagen) geht hervor, dass wenn die Anlage in der beschriebenen Weise errichtet und betrieben wird, keine Gewässer- und Bodenschutzverunreinigung im Betrieb zu besorgen ist. Die Anforderungen aus dem Gutachten sind unter Ziffer 4.5 in den Bescheid aufgenommen worden.

Zudem wird auf die Relevanzprüfung auf das Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG für Boden und Grundwasser in Anlage 5 zum Genehmigungsantrag sowie den Kapiteln 5.5.8.3 und 5.5.9 der Genehmigung zum Thema „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ bzw. „Bodenschutz“ verwiesen.

5.6.13 Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen

Von der einwendenden Person / Firma wird angezweifelt, dass das Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen zu tragfähigen Ergebnissen kommt, insbesondere,

wenn Schlussfolgerungen aus unzutreffenden Anknüpfungstatsachen abgeleitet werden.

In der Stellungnahme der Antragstellerin vom 09. Juni 2020 wird dazu folgendes ausgeführt (auszugsweise dargestellt):

Nicht nachvollziehbar ist, von welchen „unzutreffenden Anknüpfungstatsachen“ die einwendende Person/Firma ausgeht, denn die einwendende Person/Firma versäumt diese zu benennen. Daher ist diese Einwendung wegen fehlender Substantiierung nicht erwidlungsfähig.

Darüber hinaus werden in dem Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen alle schalltechnisch relevanten Vorgänge berücksichtigt. Aufgrund verschiedener konservativer Ansätze ist von einer „Überschätzung“ der angesetzten Schallemissionen und der ermittelten Schallimmissionen auszugehen.

Der Einwender trägt nicht vor, welche Anknüpfungstatsachen unzutreffend sein sollten und solche sind auch nicht erkennbar. Es wird auf Kapitel 5.5.2 „Lärmschutz“ des vorliegenden Bescheides verwiesen.

Den Ausführungen konnte daher nicht gefolgt werden.

5.6.14 Wesentlichkeit von Betriebsvorgängen

Es wird angemerkt, dass der Antrag offenlässt, welches die „wesentlichen“ Betriebsvorgänge sind und somit über den Umfang von „unwesentlichen“ Betriebsvorgängen und die damit verbundenen Belastungen und Beeinträchtigungen keine Auskunft gibt.

Die Antragstellerin teilt mit:

Der konkreten Beschreibung der einzelnen Betriebseinheiten in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung und dem eingereichten Lageplan (Abbildung 3) ist zu entnehmen, welche Betriebsvorgänge allein vom Größenverhältnis nur untergeordnete und unwesentliche Betriebsvorgänge (BE 030 und BE 050) darstellen und welche demgegenüber als wesentliche Betriebsvorgänge (Hallen 2 und 3) einzustufen sind.

Im Ergebnis kommt es auf die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Betriebsvorgängen jedoch nicht an, denn auch hier muss auf die Einhaltung des

Irrelevanzkriteriums verwiesen werden, womit Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke schlicht ausgeschlossen sind.

Es wird auf die Kapitel 5.5.1 bis 5.5.3 in der vorliegenden Genehmigung verwiesen.

Der Einwand wurde somit behandelt.

5.6.15 Automatisierte Schutzvorkehrungen

Die einwendende Person/Firma teilt mit, dass die Funktion automatischer Schutzvorkehrungen selbstverständlich einer menschlichen Bedienung unterliegt.

Die Antragstellerin führt dazu in ihrer Stellungnahme vom 09. Juni 2020 bzw. in ihrem Schreiben vom 04. Juni 2020 folgendes aus:

Entgegen der Auffassung der einwendenden Person/Firma unterliegen die von ALBA ausgewählten und benannten Schutzvorkehrungen in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung nicht einer „menschlichen Bedienung“. Der Emissionsvermeidung und -verminderung dienen im Wesentlichen bauliche und technische Schutzvorkehrungen:

- *Anordnung von schallintensiven Vorgängen größtenteils in vollständig geschlossenen Hallen,*
- *Installation eines Wassernebelsystems zur Staubbinderhaltung: Der Betrieb der Wassernebelsysteme erfolgt mit einer automatisierten Steuerung mit Hilfe von Staubsensoren. Beim Umschlag staubender Güter wird der sich entwickelnde Staub mit Staubsensoren erkannt, die das jeweilige Wassernebelsystem zur Staubbinderhaltung automatisch auslösen. Durch die eingesetzte Verneblungstechnik erfolgt die Staubbinderhaltung mit einer sehr geringen Wassermenge bei einem maximalen Ergebnis. Insbesondere bilden sich dadurch keine Wasserpfützen.*
- *verschlossene Abrollcontainer,*
- *überdachte Lagerfläche auf dem Freigelände, die zudem durch aus Betonblocksteinen hergestellte Trennwände abgetrennt werden,*
- *Minimierung der Toröffnungszeiten mithilfe von Schnellauftoren:
Die Öffnung und Schließung der Schnellauftore des Hallenanbaus der Halle 1 und der Halle 3 werden anstatt mit der benannten Öffnung mittels Fernsteuerung mit einer automatisierten Lichtschrankensteuerung ausgestattet. Im Regelfall*

löst ein LKW oder die mobile Verladetechnik beim Durchfahren einer Lichtschranke die Öffnung oder Schließung des jeweiligen Tores aus.

Mit Schreiben vom 04.Juni 2020 hat die Vorhabensträgerin eine Präzisierung der Formulierung zur automatischen Steuerung der Schnellauftore und der Wassernebelsysteme zur Staubbierhaltung vorgenommen. Die im Antrag ursprünglich erwähnte Fernsteuerung ist somit obsolet. Die automatische Steuerung ist auch in den Nebenbestimmungen unter 4.8.2 und 4.8.5 festgesetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen bei 5.5.7 b) verwiesen.

Dem Einwand wurde somit abgeholfen.

5.6.16 Verlässlichkeit der Auswirkungsprognosen

Es wird eingewandt, dass die Antragstellerin selbst Zweifel an der Gewerbegebietsverträglichkeit hat, da die Anlage laut Antrag lediglich „mit großer Sicherheit“ als nicht erheblich belästigend einzustufen sei.

Die Antragstellerin erwidert:

Entsprechend den rechtlichen Anforderungen beziehen sich die dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beigefügten Auswirkungsprognosen auf die jeweils ungünstigsten Verhältnisse im Rahmen des beantragten bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage. Dabei wurden tendenziell „überschätzende Annahmen“ zugrunde gelegt. Im tatsächlichen Betrieb ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Soweit die einwendende Person/Firma mit Verweis auf eine einzelne Formulierung Zweifel an der Verlässlichkeit der Auswirkungsprognosen äußert, ist hierzu Folgendes auszuführen: Die zitierte Textpassage „mit großer Sicherheit“ zur Einstufung der Lästigkeit ist aus dem Geruchsgutachten (Zusammenfassung Seite 29) entnommen und bezieht sich demnach auf die im Geruchsgutachten getroffenen Aussagen und nicht auf den Antrag im Allgemeinen.

Die Geruchsimmissionsprognose für die geplante Anlage ergab, dass an sämtlichen betrachteten maßgeblichen schutzbedürftigen Immissionsorten in der Nachbarschaft die Irrelevanzschwelle von 2 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit als Anteil der Jah-

resstunden mit einer anlagenbedingten Zusatzbelastung von 0,3 % bei weitem unterschritten wird, d. h. fast um eine ganze Größenordnung. Demnach ist die geplante Anlage nicht als erheblich belästigender Gewerbebetrieb einzustufen, da die Irrelevanzschwelle von 2 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit als Anteil der Jahresstunden mit großem Sicherheitsabstand unterschritten wird.

Der Einwand wurde behandelt.

5.6.17 Ermessensfehlerfreie Entscheidung

Die einwendende Person teilt mit, dass Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde besteht und daher die Genehmigung zu versagen ist.

Die Vorhabensträgerin äußert sich hierzu wie folgt:

Es besteht kein Anspruch der einwendenden Person/Firma auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Denn bei der Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Nicht nur der versierte Verwaltungsrechtler erkennt aus diesem Wortlaut, dass der Genehmigungsbehörde gerade kein Ermessen eingeräumt ist. Es ist vielmehr anhand objektiv voll umfänglich nachprüfbarer Kriterien festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen oder nicht. Es gibt weder einen Ermessensspielraum noch eine sogenannte Einschätzungsprärogative. Das gilt auch für die Atypik.

Es wird auf die materielle Genehmigungsfähigkeit in Kapitel 5.5 verwiesen.

Dem Einwand kann nicht entsprochen werden.

5.6.18 Einwand Bauvorhaben

Die einwendende Person/Firma erhebt Einwendung gegen das Bauvorhaben. Eine weitergehende Begründung lag der Einwendung nicht bei.

Die untere Baurechtsbehörde wurde zum Vorhaben gehört und hat keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Im Übrigen wird auf Kapitel 5.5.7 verwiesen.

Der Einwand wurde behandelt.

6. GEBÜHRENTSCHEIDUNG

Für die Entscheidungen unter Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff.), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161) sowie der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert am 12.12.2019 (GBl. Nr. 24, S. 566) und den Nrn. 8.1.1 und 13.2.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM) und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) vom 22. April 2020 (GBl. Nr. 12, S. 212) und der Nr. 13.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz WM).

Die Gebührenberechnung liegen folgende Kosten (inkl. Umsatzsteuer) zugrunde:

- Gesamtinvestitionskosten [REDACTED] (brutto)
- davon Baukosten gemäß DIN 276 [REDACTED] (brutto)

Die festgesetzte Gebühr errechnet sich wie folgt:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Nr. 8.1.1 GebVerz UM
[REDACTED] € zzgl. 0,05 Prozent des [REDACTED] € übersteigenden Betrages]

[REDACTED] € x 0,05 % [REDACTED] €

[REDACTED] €

Gemäß Anmerkung zu Nr. 8.1.1 kann in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen die Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden.

Zzgl. 3facher Erschwerniszuschlag [REDACTED] €

2. Einleitungsgenehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz gemäß Nr. 13.2.2 GebVO WM
[Gebührenrahmen 50 - 20.000 €]

Arbeitsaufwand etwa 12 h à [REDACTED] € [REDACTED] €

3. Baurechtliche Genehmigung nach Nr. 11.1.1 der GebVO WM
[4 Promille der Baukosten, mindestens 50 €] [REDACTED] €

Summe [REDACTED] €

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes sowie dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse des Gebührenschuldners.

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, **IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLA-DEST600** und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der **Online-Zahlung**.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



8. Hinweise

8.1 Baurecht

- 8.1.1 Auf die Einhaltung der städtischen Abfallsatzung, insbesondere auf den Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung, wird hingewiesen.
- 8.1.2 Das dem Bescheid beigefügte Merkblatt über das Einlegen des Fundamentierers ist bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.
- 8.1.3 Die an dem Bauvorhaben beschäftigten Firmen oder Unternehmen sind gemäß § 26a der Energiesparverordnung (EnEV) verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten am Gebäudebestand Ihnen als Eigentümer eine so genannte Unternehmererklärung auszustellen, in der bestätigt wird, dass die geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Diese Unternehmererklärung ist vom Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmerklärungen dem Baurechtsamt auf Verlangen vorzulegen.
- 8.1.4 Bei der Einrichtung der Baustelle sind die Vorschriften des § 12 LBO zu beachten. Bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen, sowie wegen der Sicherung des Straßenkörpers und der Ent- und Versorgungsanlagen, hat der Bauherr die „Allgemeinen und Technischen Bedingungen“ (ATB) des Grünflächen- und Tiefbauamtes, die als Anlage beigefügt sind, einzuhalten. Insbesondere muss vor Baubeginn ein Antrag auf Inanspruchnahme öffentliche Flächen beim Grünflächen- und Tiefbauamt eingereicht werden.

8.2 Bahn

- 8.2.1 Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere § 4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird explizit hingewiesen. Durch die Beleuchtung darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen. Sollte sich - auch im Nachhinein - eine Beeinträchtigung herausstellen, hat der Bauherr auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen

8.2.2 Bei solchen Arbeiten dürfen nur Baufirmen eingesetzt werden, an deren Zuverlässigkeit hinsichtlich Arbeiten im Bahnbereich kein Zweifel besteht. Eine solche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn gegen das Unternehmen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe eine Verurteilung wegen Gefährdung des Bahnbetriebs vorliegt, bzw. nachweislich bereits mehrere Schäden durch ein Unternehmen verursacht wurden (Hinweis zu Nebenbestimmung 4.3.9).

8.3 Brandschutz

8.3.1 Rauchen ist nur in den dazu ausgewiesenen Bereichen gestattet.

8.3.2 Während der Bauphase und bei späteren Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen ist das VdS-Merkblatt 2021 „Brandschutz bei Bauarbeiten“ zu beachten.

8.3.3 Die sicherheitstechnischen Einrichtungen automatische Brandmeldeanlage und automatische Rauchabzugsanlage sind in Anlehnung an die entsprechenden allgemeinen Regeln der Technik zu überprüfen und zu warten.

8.3.4 Für die Instandhaltung und Störungsbeseitigung der Brandmeldeanlage der DIN VDE 0833 zu beachten.

8.3.5 Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen.

8.4 Wasserrecht

8.4.1 Die Abwasseranlage muss den Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBO AVO), der Satzung der Stadt Pforzheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) sowie den einschlägigen DIN-Vorschriften, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, entsprechen.

8.4.2 Bei Teilung in einzelne Grundstücke und Veräußerung dieser wird hinsichtlich des gemeinsam genutzten Grundstücksanschlusses die Bedingung gestellt, dass sich die Beteiligten zur Unterhaltung des gemeinsamen Anschlusskanals

verpflichten und die erforderlichen Baulasten und Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden.

8.4.3 An die Rohrmaterialien für die neu zu verlegenden Leitungen sind gemäß § 13 der Abwassersatzung besondere Anforderungen zu stellen. Als Rohrmaterial für die erdverlegten Grundleitungen und Anschlusskanäle (Gefälleleitungen) sind gemäß DIN 1986 Teil 4 genormte Abwasserrohre zu verlegen. Hierzu zählen:

- a) Steinzeugrohre gemäß DIN EN 295
- b) PE-HD-Rohre gemäß DIN EN 13476
- c) PP-Rohre gemäß DIN EN 1852
- d) PP-MD-Rohre gemäß DIN EN 14758

8.4.4 Die in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Pforzheim unter § 6 aufgeführten allgemeinen Anschlüsse und unter § 7 aufgeführten Einleitungsbeschränkungen sind einzuhalten.

8.4.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Planung, Berechnung und Bemessung der Rückhalteräume sowie für die hydraulische Berechnung der Entwässerungsanlage der Antragsteller verantwortlich ist.

8.4.6 Für die Anlage muss gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Anlagendokumentation geführt werden.

8.4.7 Für die Gesamtanlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 Abs. 1 und 2 AwSV zu erstellen, über deren Inhalt das Betriebspersonal regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, zu unterweisen ist.

8.4.8 Auf das „Handbuch Mineralölhaltiges Abwasser“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg wird hingewiesen.

8.4.9 Es wird empfohlen, mit einem zugelassenen Fachbetrieb / Sachverständigen einen Vertrag über die Kontrolle und Wartung der Abscheideranlage sowie für die Entsorgung des anfallenden Abfalls abzuschließen.

8.4.10 Die Anlage ist durch den Betreiber gemäß der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu überprüfen.

8.5 Arbeitsschutz

- 8.5.1 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren.

Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren.

- 8.5.2 Es sind Betriebsanweisungen auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, des Betriebshandbuches etc. hinsichtlich technischer, organisatorischer und persönlicher Maßnahmen zu erstellen. In den Betriebsanweisungen sind die Bedingungen, Abläufe, Tätigkeiten und Verfahren zu regeln und fortzuschreiben. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszuhängen und die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme bzw. wiederkehrend jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.